Die kaufmännische Anweisung

nach

:: :: bayrischem Recht. :: ::

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Michael Pfnür

aus Berchtesgaden

Rechtspraktikant am k. Bezirksamt Berchtesgaden.

Approbiert am 3. Juni 1911.

ACAD. IURID. BIBL.

Buchdruckerei G. Schwankl, Wolfratshausen.

164

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Literatur-Verzeichnis.

1. Birnbaum H.: Ueber Checks: in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht; Bd. XXX. S. 1 ff.
2. Brentano: Die allgemeine deutsche Wechselordnung und die neueren Gesetze über die kaufm. Anweisungen; Nürnberg, 10. Aufl. 1880.
3. Brinz: Pandekten.
4. Cosack K.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. Bd. 1.
5. Cosack K.: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl.
6. Cohn: Zur Geschichte des Checks: in Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 117.
7. Dernburg: Pandekten; 6. Aufl. 1900.
8. Endemann F: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts; 8. Aufl. Bd. 1.
9. Endemann W.: Handbuch des deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts: 1883.
10. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. VII, VIII, XXIV.
11. Gareis K.: Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. 1909.
12. Glück F.: Ausführl. Erläuterung der Pandekten; 1813. 15. und 16. Teil.
13. Goldschmidt L.: Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart, 1891.
14. Grünhut S.: Wechselrecht; Leipzig 1897; Bd. 1 und 2.
15. Günther: Die Anweisung: in Weiske's Rechtslexikon: 1. Bd.
16. Heerdegen Th.: Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg, Erl. Diss. 1897.
17. Holtzendorff: Encyklopädie der Rechtswissenschaft: Anweisung, Check.
18. Herbach F. C.: Verbesserte und vielvermehrte Wechselhandlung: Nürnberg 1726.
19. Klotz F.: Allgemeine Wechselkunde mit bes. Rücksicht auf die deutsche Wechselordnung und das bayrische Gesetz über d. kaufm. Anweisungen: Würzburg 1852.
20. Kapp: Der Check: in Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht; Bd. XXX.
21. Kuhlenbeck L.: Der Check. Leipzig 1890.
22. Ladenburg: Die Anweisung und der gezogene Wechsel: in Archiv für Wechselrecht Bd. VI.
23. Ladenburg: Die Anweisung: in Busch's Archiv für Handelsrecht: Bd. X.
24. Landtagsverhandlungen, bayr.: Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. I u. II; stenogr. Bericht Bd. I. und II.
    Kammer der Reichsräte; Beil. Bd. I. und II.

25. Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechtes. 1908.
26. Lenel: Stellvertretung und Vollmacht: in Iherings Jahrbüchern Bd. 36.
27. Mang: Die Anweisung; Erlanger Dissertation 1902.
28. Mangkopf: Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten; 1837.
29. Meißner J. K.: Codex der europäischen Wechselrechte; Nürnberg 1836. Bd. I u. II.
30. Mittermaier: Die Bankanweisung (Check) und das französische Gesetz v. 14. Juni 1865 über dieselbe: in Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. X. S. 1 ff.
31. Moritz K. A.: Handbuch sämtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze für d. älteren 7 Kreise Bayerns. Ottobeuren 1826.
32. Oertmann P.: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch; Recht der Schuldverhältnisse, III. Aufl. Berlin 1910.
33. Oertmann P.: Bayrisches Landesprivatrecht; Halle a. S. 1903.
34. Poschinger H.: Bankgeschichte des Kgr. Bayern; Erlangen 1874.
35. Plucinsky: Zur Lehre von der Assignation und Delegation: in Archiv für zivil. Praxis. Bd. 60.
36. Roth: Geschichte des Nürnberger Handels.
37. Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, II. Bd. 8. Aufl. Berlin, 1906.
38. Stryck: de iure assignationis inter mercatores; Francofurti (Frankfurt) 1708.
39. Thibaut: Pandektenrecht Bd. II.
40. Thöl H.: Das Handelsrecht; 6. Aufl.
41. Tuhr: in Iherings Jahrbüchern. Bd. 48.
42. Wendt O.: Lehrbuch der Pandekten; 1888.
43. Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts II. Bd. 8. Aufl. 1900.

Die kaufmännische Anweisung

nach

bayrischem Recht.

Einleitung.

Die „kaufmännische Anweisung", anders gestaltet und anders geartet wie die gewöhnliche Anweisung, ist, wie schon ihr Name erraten läßt, eine jener Erscheinungen im Rechtsleben, die man als Produkte der Emancipationsbestrebungen des Handels bezeichnen mag, die so alt sind wie der Handel selber und die zur Herausbildung eines besonderen Rechts für Kaufleute, eines Handelsrechts, geführt haben.

Dieses Sich-Loßreißen-Wollen einerseits von den Formen des gewöhnlichen Verkehrs und dieses Schaffen eigener Rechtsnormen und Rechtsformen war ein Bedürfnis des Handels; es war notwendig zur Befriedigung der an ihn gestellten Anforderungen, denen gerecht zu werden die vom gemeinen bürgerlichen Recht gebotenen Wege teils nicht geeignet teils nicht ausreichend waren. Und zwar vollzog sich dieses Umformen bestehenden Rechts und dieses Bilden und Entwickeln neuen Rechts nicht durch das Eingreifen einer weitschauenden, handelsfreundlichen Gesetzgebung; diese war immer noch für den Handel, dem ein kategorischer Imperativ leicht gefährlich wird, ein zweischneidiges Schwert. Der Kaufmann selber hat sich sein Recht geschaffen, wie in seinen Geschäften so auch hier sorgsam wägend, alles prüfend, konservativ im Festhalten des einmal Erprobten, fortschrittlich in der Aufgabe des Alten, wenn es nicht mehr zeitgemäß schien, und in der Verwertung neuer Ideen, sobald sie ihm nutzbar und wertvoll dünkten, kosmopolitisch in seiner Gleichgültigkeit, ob diese Ideen eigene waren oder fremde, fremdem Geist und fremdem Brauch entsprungen, kosmopolitisch auch in seinem Streben ein möglichst einheitliches, oder wenigstens, da sich dies in früherer Zeit bei der Zerstückelung Deutschlands nicht machen ließ, ein möglichst gleichheitliches Recht zu schaffen.

Und wie in der Kultur überhaupt ist der Kaufmann auch für das allgemeine Rechtsleben Deutschlands Bahnbrecher geworden: er war die Haupttriebfeder bei der Verwirklichung einer Einheit des Rechts, er war der Herold einer möglichsten Vereinfachung und Erleichterung auch des bürgerlichen Rechtsverkehrs, er war der Schöpfer besonderer Rechtsinstitute, die, in das bürgerliche Leben herübergenommen, segensreiche Wirkungen schufen.

Dies die Entwicklung im allgemeinen; sie läßt sich in ihren Grundzügen im folgenden wieder erkennen bei der Erörterung eines speziellen Rechtsinstituts, der kaufmännischen Anweisung im bayrischen Recht.

Nach dem allmählichen Werdegang, wie er sich bei der kaufmännischen Anweisung auf bayrischem Rechtsgebiete verfolgen läßt, müßte man eigentlich zwei Abschnitte unterscheiden und diese Zweiteilung auch einer diesbezüglichen Abhandlung zu grunde legen. Im achtzehnten Jahrhundert wird nämlich die bisherige Entwicklung in einer scharfen Cäsur abgebrochen und ihr eine neue Richtung gegeben. Während sich bis dahin die kaufmännische Anweisung im großen und ganzen mit dem Wesen und Charakter der gewöhnlichen Anweisung gedeckt hat, findet nunmehr eine vollständige Lostrennung statt und bewegt sich ihre weitere Ausbildung in einer immer stärkeren Anlehnung an wechselrechtliche Normen.

Wenn aber die folgende Darstellung in drei Haupteile zerlegt wird, so läßt sich die Einteilung damit rechtfertigen, daß in den zweiten Entwicklungsabschnitt ein wenn auch nicht das Wesen der kaufmännischen Anweisung änderndes, so doch gleich einschneidendes Faktum fällt, ihre Kodifikation und ihre gleichzeitige Freigabe auch für den bürgerlichen Verkehr im Jahre 1851.

Wir unterscheiden demnach:

I. Die ältere kaufmännische Anweisung,
II. Die kaufmännische Anweisung nach ihrer wechselrechtlichen Umbildung,
III. Die kodificierte kaufm. Anweisung.

I. Teil.

Die ältere kaufmännische Anweisung.

A. Die Quellen.

Günther schreibt in seinem Aufsatz in Weiskes Rechtslexikon[1]) der kaufmännischen Anweisung ein höheres Alter zu wie der Tratte. Es ist dies sehr wahrscheinlich, ja sogar notwendig; denn beide stehen zu einander im Verhältnis des Einfacheren zum Komplizierteren. Während aber die Tratte schon frühzeitig, vielleicht gerade wegen ihrer größeren Kompliziertheit, eine schriftliche, genaue Festlegung erfahren hat, ist die kaufmännische Anweisung erst um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, nicht allein in Bayern, sondern überhaupt in Deutschland, Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden. Wohl aber enthalten beinahe alle Wechselordnungen Hinweise auf die kaufmännischen Anweisungen, die nicht nur das Vorhandensein derselben dokumentieren, sondern auch über ihren Inhalt Aufschluß erteilen, die einen

[1]) Bd. 1: Anweisung.

ausführlicher, die andern spärlicher, am spärlichsten allerdings und leider die uns am meisten interessierenden, die älteren Wechselordnungen Augsburgs und Nürnbergs.

Die Augsburger (erste) Wechselordnung von 1665[1]) ordnet nämlich die künftige Ausschließung der Anweisung vom kaufmännischen Verkehr an: „Demnach genugsam bekannt, was für Ungelegenheiten, Beschwerden und Klagen schon lange Zeit hero bey denen Zahlungsassignationen fürgegangen, was auch bey etwan sich ereignenden Mißfällen für weitere Gefahr und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen könnten, dahero hierinnen zu remedieren für eine besondere Nothdurfft ist angesehen worden, hierzu aber kein besseres Mittel sich ereignen will, als daß alle schriftliche Assignationen und Ueberweisungen gänzlich aufgehoben werden und abgestellet." Die Wechselordnung von 1707[2]) erneuert das Verbot des Gebrauchs kaufmännischer Anweisungen.

Auch in den Nürnberger ersten Niederlegungen geltenden Rechts in Wechselsachen kommt eine ähnliche den Anweisungen feindliche Stimmung zum Ausdruck. Nachdem schon in der Reformation von 1611: XXIV p. 144 in Befürchtung von „Irrungen" die Verwendung der Anweisungen durch die Bestimmung erschwert worden war, daß „Ueberweisungen nur dann für kräftig gelten sollen, wenn ausdrückliche Acceptation des Assignaten und Assignatars hinzugetreten" wäre, werden gelegentlich der Eröffnung des Banco publico 1621 nach der diesbezüglichen „ordentlichen Beschreibung"[3]) „alle assignationes bey Strafe von zehn Gulden abgeschafft." Ebenso erklärt es die Banco-Ordnung von 1654[4]) als nicht „zugelassen, sich einer Assignation oder Ueberweisung an den dritten Mann zu bedienen".

So klar aus diesen citierten Bestimmungen hervorgeht, daß zu jener Zeit Anweisungen im kaufmännischen Verkehr verwendet waren und daß diese Anweisungen nicht den Bedürfnissen dieses Verkehrs genügten, so wenig erfahren wir durch sie über den Inhalt, die rechtliche Gestaltung dieser ungenügenden Anweisungen. Da aber, wie sich unverkennbar aus dem teilweise vollkommen gleichlautenden Text der diesen Punkt berührenden anderen Wechselordnungen ergibt, das ganze Institut der kaufmännischen Anweisungen damals dem Wesen nach im ganzen deutschen Reich eine gleichmäßige Ausbildung oder richtiger Nachbildung erfahren hat, so läßt sich aus diesen Wechselordnungen im Wege des Rückschlusses wohl ein zuverlässiges Bild auch von den Anweisungen gewinnen, wie sie in Bayern und hauptsächlich in Augsburg und Nürnberg zu jener Zeit in Geltung gewesen sein mochten.

Die wissenschaftlichen Abhandlungen über die kaufmännischen Anweisungen sind ebenso spärlich wie ihre gesetzlichen Aufzeichnungen und stammen beinahe ausschließlich aus einer Zeit, in der die kaufmännische Anweisung in Bayern bereits in ihr zweites Entwicklungsstadium eingetreten ist. Wichtige Aufschlüsse aber gerade über jene frühere Anweisungsform vermag uns ein im Jahre 1708 in Frankfurt erschienenes Buch von Stryck: de inre assignationis inter mercatores zu geben.

---

[1]) Herbach: S. 295.
[2]) „ „ 300.
[3]) „ „ 433; Poschinger, Bankgeschichte des Kgr. Bayern, II. Lief. S. 22.
[4]) „ „ 435.

B. Die rechtliche Gestaltung der damaligen kaufmännischen Anweisung.

Nach diesen Angaben über die Quellen, aus denen die Kenntnis für eine Rekonstruktion der ungefähr bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich in Geltung befindlichen Anweisungen gewonnen werden soll, kann nunmehr diese selbst versucht werden.

1. Allgemeines.

Stryck gibt eine Definition der Anweisung, indem er sie bezeichnet als ein „negotium a debitore demandatum eum in finem, ut assignantis creditor certam pecuniae summam ipsi indicatam a tertio exigat eandemque, si a tertio illam consecutus fuerit, loco solutionis ab assignante alias faciendae retineat". Hienach besteht also die Anweisung in dem Auftrag des Debitors an seinen Creditor eine Forderung, die ihm, dem Debitor, einem Dritten gegenüber zusteht, einzuheben und sich aus der Zahlung des Dritten, falls sie erfolgt, zu befriedigen. Stryck erkennt demnach in der kaufmännischen Anweisung ein Auftragsverhältnis und befindet sich mit dieser Auffassung in einem Widerspruch mit der rechtlichen Definition, wie sie die neuere Theorie von der Anweisung gibt. Doch um in dieser Frage Stellung nehmen zu können, ist es notwendig das ganze Institut vorerst näher kennen zu lernen.

2. Die Voraussetzungen.

Drei Personen werden in der Anweisung im Sinne Stycks unterschieden; der assignans, der creditor assignantis und der tertius, von dem der Creditor pecuniae summam ipsi (-assignanti) indicatam beitreiben soll. An anderer Stelle bezeichnet Stryck die drei Personen prägnanter als debitor assignans, creditor assignatus und debitor assignatus. Diese Bezeichnungen setzen aber ein Zweifaches voraus: einmal daß der Anweisende Schuldner dessen ist, der durch die Anweisung seine Befriedigung erlangen soll, und ferner daß er zugleich der Gläubiger des Dritten, von dem die Befriedigung bewirkt werden soll. Letztere Voraussetzung bezeichnet Stryck als eines der Unterscheidungsmerkmale der kaufmännischen Anweisung vom Wechsel, dem cambium, quod saepius ad eum dirigitur, qui in praesenti debitor meus non est. Auf das Vorhandensein eines Schuldverhältnisses des debitor assignatus zum debitor assignans weist auch der Text einzelner Wechselordnungen hin, indem dann, wenn der Schuldner „bei einem tertio *bares Geld stehen*" hat, der Gläubiger zur Annahme einer Anweisung „zwecks Beförderung der Commerzie und Ersparung doppelter Ueberzahlung" gehalten wird. Beachtet man nun noch, daß unter gewissen Voraussetzungen, wie wir später sehen werden, Anweisungen an Stelle von Barzahlung angenommen werden müssen, eine Forderung, die nur einigermaßen gerechtfertigt erscheint, wenn die Anweisung immer eine Schuld des Angewiesenen an den Anweisenden voraussetzt, die eine Befriedigung erhoffen läßt, so wird man wohl in der von der Wissenschaft aufgerollten Streitfrage, ob das Bestehen eines

solchen Schuldverhältnisses des Angewiesenen zum Anweisenden Wesensbestandteil der Anweisung sei, im Gegensatz zu Thöl[1]) und in Uebereinstimmung mit Thibaut[2]) seine Entscheidung im bejahenden Sinne treffen müssen. Ob, wie Glück[3]) behauptet und wovon auch Struck in seiner Definition ausgeht, das Wesen der Anweisung auch ein Schuldverhältnis des Assignanten zum Assignatar voraussetzt, müssen wir in Ermanglung zuverlässigerer Anhaltspunkte dahingestellt sein lassen. Es scheint jedoch der natürliche Entwicklungsgang der Anweisungen gewesen zu sein, daß sie ursprünglich nach beiden Seiten hin lediglich Anweisungen auf Schuld gewesen sind.

3. Der Anweisungsauftrag.

Ein weiteres nicht zu übersehendes Moment dieser kaufmännischen Anweisung älteren Stils ist, daß sie sich nicht an den Drittschuldner, sondern an den Gläubiger wendet. Es handelt sich also nicht um eine Anweisung zum Leisten — Windscheid nennt sie die moderne Anweisung —, sondern um eine solche zum Empfangen. Die in ihr enthaltene Aufforderung lautet: laß Dir zahlen statt von mir von jenem. Diese Stellung des Creditors kommt auch in seiner Bezeichnung als creditor assignatus zum Ausdruck.

4. Die Rechtsverhältnisse aus der Anweisung.

Die Anweisung war, wenn sie auch ihrer Bestimmung nach als Zahlungsmittel diente, nicht gleichwertig einer Zahlung. In der Definition Strycks ist dies durch den Bedingungssatz ausgedrückt: wenn der Creditor das Geld vom Dritten erhält, soll er es an Zahlungsstatt nehmen. Der gleiche Gedanke wird in den meisten Wechselordnungen ausdrücklich ausgesprochen. Die Frankfurter Wechselordnung von 1666[4]) und die Kölner von 1675[5]) enthalten die gleichlautende Bestimmung, daß „die Assignationen nicht Zahlung darstellen" sondern „auf Gefahr derer Assignanten geschehen".

Gleichzeitig aber bestimmen sie, daß der Assignant nicht mehr haften solle, wenn „der Assignatus absolute acceptiere und annehme". Als Assignatus aber, auf dessen Annahme es hiebei ankommt, muß notwendig der creditor assignatus angesehen werden, dessen Wille doch nur allein bestimmend sein kann, ob mit der Anweisung eine Schuld als getilgt erachtet werden soll oder nicht. Diese Auffassung entspricht auch einer Stelle der Wiener Wechselordnung von 1717[6]), wonach „unter Kaufleuten Assignationen, wenn der Assignatar solche absolute annimmt, für kräftig und gültig gehalten werden sollen", während sonst bloße Anweisung für Zahlung nicht zu halten sei. In gleicher Weise unterscheidet die Leipziger Erklärung von 1699[7])

---

[1]) Thöl: S. 1074: Handelsrecht.
[2]) Thibaut: Pandektenrecht: Bd. 2, 517.
[3]) Glück: Pandektenerläuterung 15. Teil S. 241.
[4]) Herbach: S. 393.
[5]) „ „ 380.
[6]) „ „ 514
[7]) „ „ 419.

zur Wechselordnung von 1682 und in Uebereinstimmung mit ihr die Braunschweigische Wechselordnung von 1715[1]) bei Erörterung der Frage, „ob und wie weit assignationes vor Zahlungen zu achten", zwischen den beiden Möglichkeiten, daß die Anweisungen in vim dationis in solutum et delegationis gegeben wurden oder aber nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen sind, „daß der Gläubiger bei dem debitore des Assignanten das Geld erheben und sich hiedurch bezahlet machen solle." Die Leipziger Wechselordnung geht also auch von den zwischen Creditor und Anweisendem getroffenen Vereinbarungen aus und „erachtet ebenfalls auf den ersten Fall die Schuld vor bezahlet und getilget, läßt aber sonst „das bekannte Sprüchwort gelten, daß Anweisung keine Zahlung sey".

Gerade durch diese Haftung auch für die Bonität der Forderung unterscheidet sich übrigens die Anweisung von der cessio und der delegatio sowie auch der datio in solutum.

Eine Verpflichtung des Creditors zur Annahme einer Anweisung an Stelle der Barzahlung bestand im allgemeinen nicht. Stryck verneint eine solche Verpflichtung, indem er sich auf die regula iuris notissima stützt, quod aliud pro alio creditori invito solvi nequeat, fügt aber einen Ausnahmsfall hinzu, nämlich: nisi debitor assignatus statim paratam pecuniam offert. Er befindet sich mit dieser Auffassung in vollkommener Uebereinstimmung mit der erwähnten Frankfurter Wechselordnung[2]), die über diesen Punkt bestimmt: „es soll niemand zugemutet werden, einige Assignationen anzunehmen, es wäre denn, daß dergleichen assignationes auf solche Person gingen, so per cassa bald zu bezahlen erbiethig und willig wäre." Ebenso kann nach der Magdeburger Wechselordnung von 1703[3]) „niemand zugemutet werden, assignationes an statt barer Bezahlung wider Willen anzunehmen; da aber der Assignant in loco solutionis bei einem tertio parates Geld stehen hätte, soll der Creditor sich nicht weigern das Geld daselbst abzuholen." Vollkommen gleichlautend wie die Magdeburger formuliert die Wiener Wechselordnung[4]) ihren Standpunkt in dieser Frage.

Andere Wechselordnungen gehen in der Feststellung einer Verpflichtung zur Annahme von Assignationen an Stelle barer Bezahlung noch weiter. Die Leipziger Wechselordnung[5]) findet es „billig, daß der creditor anständige assignationes, falls er sie ohne sonderliche Inkommodität einheben kann, statt der Zahlung per cassa annehme" und die zu ihr ergangene Erklärung von 1699[6]) hat auch diese Einschränkung noch fallen gelassen, indem sie einfach vorschreibt, daß „derjenige, welchem bei einem tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzukassieren hat". Eine unbedingte Annahmepflicht statuiert auch die Kölner Wechselordnung von 1675[7]): „wegen der assignationes, so einer vom andern unter-

[1]) Herbach: S. 357.
[2]) „ „ 394.
[3]) „ „ 427.
[4]) „ „ 513.
[5]) „ „ 414.
[6]) „ „ 418.
[7]) „ „ 379.

weilen zur Erhebung der Zahlung an andere Kaufleute zumutet . . ., soll er vor das erste mahl solche anzunehmen schuldig sein".

Der Empfänger einer Anweisung ist nach Stryck berechtigt diese weiter zu assignieren, wobei der Aussteller verbunden bleibt. In welchen Formen und mit welchen Wirkungen gegen die Weiterbegebenden sich diese Weiterbegebung vollzog, darüber schweigen er wie auch die einzelnen Wechselordnungen sich aus. Doch scheint eine solche Hinübergabe der Assignationen nicht in ausgedehnterer Uebung sich befunden zu haben. Es darf dies wohl aus einer in der Wiener Wechselordnung [1]) enthaltenen Bestimmung geschlossen werden, wonach „solche Anweisungen nicht weiter denn in die dritte Hand geschehen sollen".

Hat nun der Creditor, sei es freiwillig sei es jenem rechtlichen Zwange nachgebend, die Anweisung angenommen, so entstehen für ihn gewisse Verbindlichkeiten aus und auf Grund dieser Annahme:

1. assignatio ab assignatario debitori assignato significari debet, si hoc ab ipso assignante nondum factum fuit. Es obliegt ihm also zunächst den debitor assignatus von der Tatsache der Anweisung in Kenntnis zu setzen. Ex attestis mercatorum stellt Stryck fest, daß „der creditor die Assignation sofort zu präsentieren und die Acceptation zu befördern schuldig sei", wobei unter „sofort" „dieser und der nächste Tag zu verstehen sei". Die Leipziger Erklärung [2]) bindet die Vorlegungspflicht je nach dem Grund, aus welchem die Assignation ausgestellt wurde, an verschiedene Fristen: wann die assignierte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, soll derjenige, welcher die Assignation empfangen, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefs, bey Waren oder anderen gemeinen Handelsschulden aber, wenn kein gewisser terminus solutionis bestimmet, innerhalb acht Tagen, bey gesetztem dergleichen termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignierten debitore sich anmelden". Die Breslauer Wechselordnung [3]) setzt eine noch engere Frist, deren Nichteinhaltung dem creditor sehr nachteilig wird: Behält ein assignatus eine Assignation, so Wechselzahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung über vierundzwanzig Stunden bey sich, soll solche für absolut acceptiert zu erachten und der assignatus solche statt Zahlung zu behalten schuldig sein.

2. Eine weitere Verpflichtung des Creditors, der die ihm für die Barzahlung angebotene Anweisung angenommen hat, ist die, daß er seinen Assignanten über das Verhalten des debitor assignatus unterrichtet, ihm namentlich mitteilt, wenn er zur Annahme der Anweisung sich nicht bereit gefunden hat. Verletzt er diese Pflicht, so ist er nach Stryck dem Assignanten zum Ersatze des Schadens verbunden, der diesem durch das Unterbleiben der Benachrichtigung entstanden ist. Der Creditor hat übrigens selber ein Interesse daran, daß die Annahme der Anweisung durch den ihm zugewiesenen debitor erfolgt; denn mit der Annahme erweitern sich seine Rechte, indem ihm nunmehr auch der debitor assignatus für die Befriedigung seiner Forderung haftbar wird. Vor der Acceptation nämlich besteht für diesen keinerlei Verpflichtung zu einer Leistung an den Assignatar, mag er gleichwohl der

[1]) Herbach: S. 514.
[2]) „ „ 419.
[3]) „ „ 377.

Schuldner des Assignanten sein. Vor erfolgter Annahme „hat der Einhaber einer Assignation kein Recht wider den, auf welchen er assigniret ist: denn er ist nicht sein würcklicher debitor. Er muß vielmehr, wenn der Assignierte die Zahlung aufhält, den, der die Assignation aufgegeben, wieder ansprechen und Zahlung verlangen": Struck.

3. Nach der von Struck gegebenen Definition der Anweisung muß es endlich auch als eine Verpflichtung des Creditors aus dem Anweisungsgeschäft angesehen werden, daß er von dem debitor assignatus seine Befriedigung versucht. Diese Verpflichtung ist in dem „ut" Satz ausgedrückt. Es steht nach Annahme der Anweisung anstatt der Zahlung nicht mehr in seinem freien Belieben, ob er sich an den Anweisenden halten oder beim debitor assignatus Zahlung suchen will. Jenes kann er vielmehr nur, wenn er dieses versucht, vergeblich versucht hat. Ueber diese Verpflichtung äußert sich Struck an einer andern Stelle noch einmal im gleichen Sinne, indem er sagt: creditor solutionem a debitore assignato urgere tenetur. Und zwar ist diese Verpflichtung so stark, daß er seine Forderung gegen den Assignanten verliert, wenn er ihr nicht nachkommt. Beinahe sämtliche Wechselordnungen knüpfen ein Regreßrecht gegenüber dem Assignanten an die Erfüllung dieser Bedingung durch den creditor assignatus. „Wenn keine Zahlung erfolget, alsdann solle der Creditor solche (i. e. Assignation) dem Assignanten zurück geben und sich Zahlung per cassa tun zu lassen Macht haben und befugt sein": Leipziger Wechselordnung [1]). „Wenn aber keine Zahlung erfolgt, dann kann er sie zurückgeben und Zahlung per cassa verlangen": Kölner Wechselordnung, [2]) „dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könne, ist der Assignant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu tun": Magdeburger Wechselordnung. [3]) „Dafern er aber das Geld auf solche Anweisung nicht erhalten könne, ist der Assignant angewiesen, solche Anweisung zurückzunehmen und die Zahlung in seinem Hause zu tun". Wiener Wechselordnung [4]). Alle diese citierten Gesetzesstellen drücken zwar zunächst positiv aus, daß der Anweisungsempfänger sich an den Anweisenden halten kann, wenn er beim Angewiesenen Befriedigung nicht erlangen kann: dadurch aber, daß sie dieses Regreßrecht an eine solche Bedingung knüpfen, legen sie indirekt dem Assignatar auf, sich zunächst an den Assignaten zu wenden, wenn er dieses Regreßrecht sich erwerben will.

Auf die Frage, ob der creditor assignatus im Falle der Zahlungsverweigerung des ihm zugewiesenen Debitors formellen Protest erheben müsse, hat Struck bei seinen Umfragen an erfahrene Kaufleute den Bescheid erhalten, daß es „nicht gebräuchlich sei, Assignationen zu protestieren, weil die Assignationen nicht das Wechselrecht haben: jedoch könnte wohl ein creditor, wenn es ihm gut und vorteilhaft dünkte, dagegen protestieren lassen, welches aber in der Unterlassung ihm nichts präjudizieren könnte und das um so weniger, wenn die Assignation nicht auf Sicht ausgegeben ist".

Dieses Können und Dürfen ist jedoch in einzelnen Wechselordnungen zu einem Müssen geworden. Es macht sich hier eine Neigung bereits geltend,

---

[1]) Herbach: S. 414.
[2]) „ „ 380
[3]) „ „ 427.
[4]) „ „ 514

wechselrechtliche Usancen auch bei den Anweisungen in Anwendung zu bringen. Schon die Botzener Wechselordnung von 1635[1]) hat für Kaufleute die Bestimmung enthalten, daß „der creditor im Fall Nichtzahlens des debitor schuldig sei, in gebührender Zeit und vor der Marktendigung dem prinzipal debitorn in offener und genügsamer Form die geziemende Ankündigung und Protestation zu tun; da aber besagte intimation und protestation nicht rechtzeitig geschähe, soll der überwiesene creditor die Anweisung gültig sein lassen und gegen seinen ersten Schuldner keinen Zugang oder action mehr haben". Die Leipziger Erklärung[2]) macht die Protestlevierung dann zur Pflicht, wenn der Assignant bei Rückgabe der fruchtlos vorgelegten Anweisung nicht zugegen ist; es soll dann „zur Verhütung allen disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnt oder nicht, Protest aufgenommen werden und hiedurch der assignatus seine Vigilanz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet und der debitor nicht solvendo gehalten, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen". Genau so die Braunschweiger Wechselordnung.[3]) Die Breslauische Wechselordnung[4]) macht einen Unterschied zwischen Assignationen, die auf eine gewisse Zeit gestellt sind, und solchen, die keinen bestimmten Zahlungstermin enthalten. Bei ersteren wird eine Präsentation zur Annahme erfordert und für den Fall der Verweigerung des Accepts die Protestation verlangt. Letztere aber sind innerhalb 24 Stunden dem debitor assignatus vorzulegen und bei verweigerter Zahlung dem Assignanten ohne Protest zurückzusenden.

Die Verpflichtung des Creditors, ut summam pecuniae exigat, geht jedoch nicht soweit, daß er auch „gerichtlichen Zwang" gegen den die Zahlung weigernden debitor assignatus anwenden müßte. Hiezu verpflichtet ihn auch nicht eine etwa vorliegende Annahme seitens des Letzteren.

Der gerichtliche Zwang aber, mit dem der Assignatar gegen den Assignanten im Falle der Zahlungsweigerung des Assignanten vorgehen kann, richtet sich nach dem konkreten Rechtsverhältnis, dem die Anweisung ihre Entstehung verdankt hat, und auf welches bei der Regreßnahme immer zurückgegangen werden muß. Je nachdem dieses beschaffen ist, steht dem Anweisungsempfänger entweder nur der processus ordinarius zur Verfügung; dann wenn er das debitum nur per testes beweisen kann, oder aber ein schnelleres kürzeres Verfahren, eine Art Urkundenprozeß, welcher exceptiones altioris indaginis nicht zuläßt und dann gewählt werden kann, wenn die Beweise für jenes zugrunde liegende konkrete Rechtsverhältnis per instrumenta guerentigiata erbracht werden können. Dieser Urkundenprozeß unterscheidet sich vom Wechselprozeß, bei dem übrigens immer aus dem Wechsel, also aus dem abstrakten Geschäfte geklagt wird, dadurch, daß er eine Exekution, die sich auch auf die Person des Schuldners ausdehnt, die apprehensio personae debitoris nicht gestattet.

5. Gegenstand und Form der Anweisungen.

Zum Schlusse ist nur noch kurz zu erörtern, was Gegenstand der Anweisung sein kann und in welcher Form sie sich zu vollziehen hat. Nach

[1]) Herbach: S 318.
[2]) „ „ 420.
[3]) „ „ 357.
[4]) „ „ 378.

Stryck und den durch die Wechselordnungen zu gewinnenden Auskünften kann lediglich eine Geldsumme als Objekt einer Assignation in Betracht kommen. Ob diese Geldsumme dem Assignanten ex contractu oder ex delicto vom debitor assignatus geschuldet wird, macht keinen Unterschied. Nur rein persönliche Ansprüche, wie es die debita, quae ex poenalibus actionibus oriuntur, sind, hält Stryck nicht für der Ueberweisung fähig, quod eiusmodi actiones cedi non possunt. Aber auch solche Forderungen werden re iudicata geeignet, Gegenstand einer Assignation zu sein. Von dem Bestehen einer Formvorschrift für die Anweisungen lassen weder Stryck noch die einzelnen Wechselordnungen etwas verlauten. Nach Thöl[1]) konnten sie schriftlich und mündlich erteilt werden. Doch darf man mit ihm annehmen, daß die Schriftform in weit überwiegender, wenn auch nicht ausschließlicher Verwendung sich befunden hat. Ausdrücke wie „Präsentieren" u. s. w., welche in Verbindung mit den Assignationen vorkommen, lassen sich nur auf schriftliche Anweisungen anwenden. Es ist auch möglich, sogar wahrscheinlich, daß die kaufmännischen Anweisungen damals bereits im Wege der Gewohnheit die wechselähnliche äußere Form angenommen haben, welche ihr die spätere Literatur zuschreibt.

C. Das juristische Wesen der kaufmännischen Anweisung.

Nachdem wir nun den Inhalt, die tatsächliche Gestaltung der damaligen kaufmännischen Anweisung kennen gelernt haben, wie sie an den größeren Handelsplätzen jener Zeit und darum wohl auch an den Handelsplätzen Bayerns, in Nürnberg und Augsburg, in Uebung und Geltung war, ist die weitere, schwierigere Aufgabe eine rechtliche Beurteilung, eine Erkenntnis ihres juristischen Wesens zu gewinnen. Ich gelange hiebei, um dies vorweg zu nehmen, zu einer, von der bisherigen Doktrin abweichenden Meinung, bemerke aber ausdrücklich, daß meine rechtliche Würdigung sich nur beziehen will auf die Assignation, wie wir sie inhaltlich im Vorgehenden kennen gelernt haben.

Die moderne Theorie erkennt in der Anweisung im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Definition der Anweisung als einem Doppelmandat eine Doppelermächtigung. Nach der neueren Theorie ist der Assignatar ermächtigt und zwar auf Grund der Anweisung von dem Assignaten eine Zahlung in Empfang zu nehmen und ist in gleicher Weise der Assignat ermächtigt, mit Wirkung gegen den Assignanten eine derartige Zahlung an den Assignatar zu vollziehen. Nach gemeinrechtlicher Auffassung aber sollten die beiden, Assignatar und Assignat, hiebei handeln in Vollziehung eines Auftrags des Assignanten.

Ich möchte nun die Anwendbarkeit dieser zwei divergierenden Theorien zunächst prüfen bezüglich des Verhältnisses des Assignanten zum Assignaten, im Sinne unserer obigen Assignation, zum debitor assignatus. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß wir es mit einer alten Anweisung, einer Anweisung zum Empfangen zu tun haben, mit einem: laß Dir zahlen und nicht einem: zahlen Sie. Nach dieser Art von Anweisung ergeht seitens des

[1]) Thöl: Handelsrecht: 6. Aufl. S. 1075.

Assignanten keinerlei Aufforderung an den Assignaten. Lediglich die Tatsache der vom Assignanten an dessen Gläubiger ergangenen Aufforderung sich eine Leistung beim Dritten zu holen, berechtigt diesen Dritten die Leistung zu bewirken. Eine Verpflichtung zur Leistung hat der Dritte gegenüber dem Assignanten in keiner Weise, wenn er auch dessen Schuldner ist. Eine solche Verpflichtung übernimmt er auch nicht, wenn er die Annahme der Anweisung erklärt, wenn er acceptiert. Würde wirklich ein Auftrag zugrunde liegen, so würde in der Vornahme des Acceptes gleichzeitig die Abgabe der Willenserklärung erkannt werden jenem ergangenen Auftrag Folge zu geben. Es würde also sicherlich mit der Acception das Auftragsverhältnis perfekt werden. Im selben Moment aber müßte dann der Assignant dem Angewiesenen gegenüber das Recht bekommen von ihm zu verlangen, daß er dem Auftrage entsprechend handle, es müßte ihm eine actio mandati directa zustehen, die zu ihrem Klagsgegenstand den Anspruch auf Erfüllung der Leistung an den Assignatar haben würde. Ein solcher Anspruch ist jedoch durch die Acceptierung nicht begründet worden; durch das Accept verpflichtet sich der Assignat zwar wohl dem Assignatar gegenüber, aber er schafft keinenfalls auch dem Assignanten einen Anspruch gegen sich, dahin gehend, daß dieser nun ebenfalls auf Grund der Annahme, weil diese zugleich Auftragsannahme bedeute, die Bewirkung der Leistung verlangen könne. Hat aber somit der Dritte, der debitor assignatus, lediglich Rechte und keinerlei Pflichten aus der Anweisung, so kann es sich, soweit seine Person in Betracht kommt, bloß um eine Ermächtigung, nicht aber um einen Auftrag handeln.

Gänzlich anders aber die Stellung des Anweisungsempfängers. Ihm erwachsen aus der Anweisung Verpflichtungen: er ist verpflichtet die Anweisung dem debitor assignatus vorzulegen, er ist verpflichtet dem Anweisenden über eine allenfalsige Annahmeverweigerung desselben Nachricht zugehen zu lassen, er ist weiter und vor allem verpflichtet zu versuchen vom dritten die Leistung zu erlangen. Diese Verpflichtungen sind nicht auf ein neben der Anweisung einhergehendes Rechtsverhältnis begründet, sondern sie beruhen auf der Anweisung selber. Sie entstehen auf Grund der Anweisung, erlöschen mit der Anweisung und ihre Verletzung ist geltend zu machen allein aus der Anweisung, mit einem Wort: sie erscheinen als ein integrierender Bestandteil der Anweisung. Ist aber dies richtig, dann ist zugleich notwendig, daß in der Anweisung selbst ein diese Verpflichtungen erzeugendes Geschäft, ein Verpflichtungsgeschäft enthalten ist, welches weiter notwendig in einer Willenserklärung des Anweisungsempfängers als des Verpflichteten zu suchen ist. Diesem Erfordernis ist aber nicht genügt, wenn man in der Anweisung das einseitige Rechtsgeschäft einer bloßen Ermächtigung erkennt; denn dann bedarf es neben der Erklärung des Anweisenden keiner weiteren Erklärung des Anweisungsempfängers. Der vom Gesetze mit der Anweisung verbundene Bestand von Verpflichtungen läßt sich vielmehr nur dann erklären, wenn man in der Anweisung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft erblickt, bei dem sich die Verpflichtungen des Empfängers aus seiner Annahme rechtfertigen. Seine Annahme ist daher zwar nicht insofern eine notwendige als er verpflichtet wäre zur Annahme — eine solche Verpflichtung besteht ebenso wenig wie z. B. eine solche zur Annahme eines Auftrags —, dagegen notwendig insofern als ohne Annahme keine Anweisung wie auch ohne Annahme kein Auftragsver-

hältnis vorhanden ist. Jene Mehrzahl von Pflichten, die der Empfänger unserer Assignation übernimmt, macht also, wie ich meine, die Annahme des Vorhandenseins einer bloßen Ermächtigung auf seiner Seite rechtlich unmöglich. Es dürfte aber auch begrifflich ausgeschlossen sein, daß derjenige, der ermächtigt ist etwas zu tun, in dessen vollkommen freies Belieben es also gestellt ist, von einer ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht, auch nur eine leiseste und leichteste Verpflichtung nach dieser Richtung hin haben kann, — wenn nicht noch ein anderweitiges Interesse, also nicht allein das Interesse des Anweisungsempfängers bei der Anweisung beachtlich und mit im Spiele wäre. Und das, meine ich, ist der Fehler der Ermächtigungstheorie, daß sie zu sehr das Verhältnis des Anweisungsempfängers zum Angewiesenen, den debitor assignatus ins Auge faßt, jenes aber zum Anweisenden gänzlich unberücksichtigt läßt. Dies ist deswegen unrichtig, weil meiner Anschauung nach Gegenstand der Anweisung nicht so sehr ein reines Empfangen ist als vielmehr ein stellvertretendes Empfangen, ein Empfangen statt von mir von jenem. Die Idee, daß dieses Empfangen von der dritten Seite nur an die Stelle eines Nehmens von der anweisenden Seite treten soll, ist dem Begriffe der Anweisung wesentlich, ist von ihm nicht trennbar. Gerade dadurch, daß sie immer und notwendig die Aufforderung zu einem stellvertretenden Empfangen bedeutet, bekommt ja die Anweisung erst einen Wert: weil der Angewiesene für den Anweisenden zahlt, wird ihm der Anweisende verbunden, und darum allein zahlt er, darum macht er von der ihm gebotenen Ermächtigung Gebrauch, die sonst für ihn einen sehr negativen Wert hätte. Und weil das Empfangen vom Assignaten an die Stelle des Empfangens vom Assignanten treten soll, darum wirkt auch die der Anweisung nachkommende Leistung des Assignaten wie eine Leistung des Assignanten selbst.

Ich glaube daher der Anschauung sein zu dürfen, daß in der Anweisung des Assignatars zwar wohl eine Ermächtigung gegeben ist insoweit, als man allein sein Verhältnis zum Assignaten in Betracht zieht, daß aber diese Ermächtigung nur gleichsam das Substrat des eigentlichen Inhalts der Anweisung ist, des Anweisens nämlich, statt von mir von einem Andern etwas in Empfang zu nehmen und zwar auf meine Rechnung und Gefahr. Ersetzt aber somit die Anweisung, gleichgültig, ob sie auf Schuld, auf Kredit, zur Schenkung von dem Anweisenden gegeben wird, immer und notwendig eine Leistung, die eigentlich zunächst von diesem selbst bewirkt werden sollte, so kann nichts im Wege stehen einen reinen Auftrag, ein mandatum mea gratia anzunehmen. Ich halte es daher nicht für richtig, das begrifflich schwer haltbare mandatum in rem suam zu konstruieren: die Anweisung ist ihrem Wesen nach, eben als Ersatzleistung, viel mehr dem Interesse des Anweisenden zu dienen bestimmt als dem Interesse des Anweisungsempfängers; wenn daher letzten Endes der Assignatar auf Grund der Anweisung auch etwas empfängt, so ist doch das Empfangene in Wirklichkeit nur das, was er vom Anweisenden sei es zur Schuldtilgung oder kredit- oder schenkungsweise erlangen soll. Jenem vorwiegenden Interesse des Anweisenden dient die Bestimmung, daß der Assignatar zur Annahme der Anweisung unter Umständen verpflichtet sein soll; weil bei der Anweisung die Interessen des Anweisenden im Vordergrund stehen, macht sich der Assignatar schadensersatz-

pflichtig, wenn er es bei der Vorlegung der Anweisung oder bei der Benachrichtigung des Anweisenden an der verlangten Sorgfalt mangeln läßt; und dem Interesse des Anweisenden entspricht es, daß der Assignatar gehalten ist beim Angewiesenen seine Befriedigung zu suchen.

Um an den letzten Punkt anzuknüpfen, so wird gegen die Mandatslehre eingewendet, daß, wenn mit der Anweisung wirklich ein Auftragsverhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger begründet wird, dem Anweisenden doch folgerichtig auch eine Klage auf Erfüllung des Auftrags, eine actio mandati directa zustehen müßte. Dem ist jedoch zu entgegnen, daß einerseits eine Klage und zwar eine Klage auf Schadensersatz dann gegeben ist, wenn der Assignatar bei Ausführung des Auftrags, nämlich bei Vorlegung der Anweisung an den dritten und bei Benachrichtigung sich nachlässig gezeigt und seine Nachlässigkeit Schaden verursacht hat, daß aber eine Klage auf Erfüllung des Auftrags deshalb überflüssig ist, weil eben, wie die Wechselordnungen deutlich erkennen lassen, ein Regreß gegen den Anweisenden nur dann gewährt sein soll, wenn der Versuch der Befriedigung beim Angewiesenen gescheitert, der Auftrag demnach, wenn auch fruchtlos, ausgeführt war. Eine Verpflichtung dem Auftrag gerecht zu werden, besteht also so sehr, daß ihre Nichtbeobachtung ein gleichbedeutendes Recht des Assignatars aufwiegt. Und um eine längere Dauer dieses Schwebezustandes von Recht und Verbindlichkeit hintanzuhalten, sind dann einzelne Wechselordnungen zu gunsten des Anweisenden noch weiter gegangen und haben Fristen, zum Teil sehr enge Fristen bestimmt, innerhalb deren sich der Assignatar seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag—Anweisung entledigen mußte, wenn er nicht sein Regreßrecht infolge der Fiktion der absoluten Annahme der Anweisung verlieren wollte.

Kann aber demnach dieser Einwand gegen die Annahme eines Mandats nicht durchschlagen, so ist ein anderer gegen die Annahme einer bloßen Ermächtigung zu erheben. Wenn mit der Annahme der Anweisung der Empfänger derselben lediglich eine Ermächtigung erlangen soll, ihm also ganz bestimmte Rechte zu teil wurden, wie soll dann die vom Rechte anerkannte Berechtigung des Anweisenden, bis zum erfolgten Accept die Anweisung rückgängig machen zu dürfen, erklärt werden. Dies dürfte eben nur möglich sein, weil die Ermächtigung des Assignatars dem Angewiesenen gegenüber fundiert ist auf dem Auftragsverhältnis, in das er sich mit der Annahme der Anweisung zum Anweisenden begeben hat und dessen Lösung diesem jederzeit freisteht.

Kurz zusammengefaßt, behaupte ich also, daß der Anweisung ein Auftrag zugrunde liegt, auf dem einerseits die Ermächtigung des Anweisungsempfängers beruht eine Leistung vom Angewiesenen in Empfang zu nehmen, andererseits zugleich die Ermächtigung des Angewiesenen begründet ist jene Leistung mit Wirkung gegen den Anweisungsaussteller zu vollziehen.

D. Der Unterschied zwischen der kaufmännischen und der gewöhnlichen Anweisung.

In Kürze soll nun auch noch die Frage berührt werden, inwiefern sich die oben erörterte kaufmännische Anweisung von der damaligen gewöhnlichen

Anweisung, der Anweisung des gemeinen Rechts unterschieden hat. Daß Unterschiede vorhanden waren, dürfte nicht bestritten werden. Fraglich ist nur, ob diese Unterschiede sich bloß auf nebensächliche Punkte bezogen oder so bedeutend waren, daß man in beiden Anweisungsformen zwei ihrem Wesen nach verschiedene Rechtsinstitute erkennen müßte. Thöl [1]), Endemann [2]) leugnen einen solchen tiefgehenden Unterschied und dies wohl mit Recht. Es dürfte anzunehmen sein, daß die Abweichungen der kaufmännischen von der gemeinrechtlichen Anweisung lediglich in einer durch den kaufmännischen Verkehr als solchem bedingten schärferen und präciseren Anwendung der auch in der gewöhnlichen Anweisung geltenden Grundsätze bestand. So charakterisieren sich wohl die Eigenheiten der kaufmännischen Anweisung, soweit sie beruhen in der bei ihr wohl ziemlich ausschließlich verwandten Schriftform, in den exakteren Vorschriften über Präsentation, in den genauen und zum Teil sehr engen Fristbestimmungen. Die unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Pflicht des Creditors eine ihm vom Schuldner statt Barzahlung angebotene Anweisung anzunehmen, kann nicht als eine im Wesen der kaufmännischen Anweisung begründete Eigenart angesehen werden, sondern ist jedenfalls als ein Ausfluß des allgemeinen und in der Handelswelt besonders ausgeprägten Grundsatzes eines möglichst loyalen Verkehrs zu betrachten.

Die Verpflichtung zur diligenten Eintreibung hat der Empfänger einer gewöhnlichen Anweisung nicht weniger mit der Annahme derselben übernommen wie jener einer kaufmännischen Anweisung.

Bleibt nur noch das für die damalige kaufmännische Anweisung als wesentlich erkannte Erfordernis des Bestehens einer Forderung des Anweisenden dem Angewiesenen gegenüber. In dieser Beziehung aber hat sich die ältere gemeinrechtliche Doktrin wenigstens ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß ein solches Schuldverhältnis des Angewiesenen zum Anweisenden die notwendige Grundlage für eine Anweisung darstelle.

E. Vor- und Nachteile der kaufm. Anweisungen.

Wenn wir nun rückschauend jene so gestaltete kaufmännische Anweisung auf ihren praktischen Wert oder Unwert prüfen wollen, so muß als ein unverkennbar in ihr steckender Vorteil die Möglichkeit erkannt werden, die sie gewährte, unter Vermeidung einer doppelten und mehrfachen Barzahlung Schulden mit Forderungen tilgen zu können, eine Zahlungsmethode, mit der sich auch der Gläubiger einverstanden erklären konnte, weil die Haftung des sich der Anweisung bedienenden Schuldners im Gegensatz zur Cession und Delation über die Verität der angewiesenen Forderung hinaus auch auf deren Güte sich erstreckte. Gerade für den Kaufmann, der die Ware nicht nimmt um sie zu behalten, sondern mit der nämlichen Ware, durch deren Abnahme ihm eine Schuld entstanden, sich selber Forderungen schaffen will, bildete von jeher die Verwendung der Anweisung eine große Erleichterung, und diese Erleichterung mußte umsomehr empfunden werden zu einer Zeit, da Bargeld

[1]) Thöl: Handelsrecht: S. 1074.

[2]) Endemann W.: Handelsrecht: III. Bd. S. 1108.

spärlich war, eine Vielheit von Währungen umständliche und verlustbringende Umrechnungen bedingten und eine spekulativ betriebene Münzverschlechterung großen Umfangs eine allgemeine Münzkalamität herbeigeführt hatte.

Was aber den großen Mangel der damaligen kaufmännischen Anweisungen bedeutete, das war die zu starke Berücksichtigung der Interessen des Anweisenden gegenüber den wohl berechtigteren Interessen des Anweisungsempfängers. Dieser wurde gezwungen dort, wo er Zahlung erwarten durfte, an ihrer Stelle Anweisungen in Empfang zu nehmen; die Einholung von Schulden, die eigentlich dem Assignanten obgelegen hätte, wurde ihm aufgebürdet; mit der Uebernahme der Einholung übernahm er zugleich Verpflichtungen, deren Vernachlässigung ihm Schaden brachte. Trotzdem aber wurde ihm für dieses Mehr an Lasten nicht auch ein Mehr an Rechten gewährt. Verweigerte ihm der Angewiesene die Bezahlung, so war er wieder so weit wie vorher; denn in der Anweisung war ihm nicht ein neuer Forderungsgrund entstanden, der ihm eine die erlittene Verzögerung ausgleichende schnellere Erledigung und Durchsetzung seiner Rechte gewährte, sondern er war gezwungen auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Anweisenden zurückzugehen.

In Anbetracht dieser Schattenseiten der kaufmännischen Anweisung erscheinen die zu Anfang erwähnten Klagen in den Augsburger Wechselordnungen von 1665 und 1716 über die vielen Ungelegenheiten und Beschwerden, die „mit den Zahlungsassignationen fürgangen", nicht verwunderlich. Augsburg stand mit diesen Klagen nicht allein; schon 1610 hat eine conventio senatus et civium Hamburgensium erkannt, daß „durch das neulich eingerissene Assignieren und Ueberweisung der Gelder der gemeine Kaufhandel merklich wird turbieret, und der handthierende Kaufmann an seinen Sachen gehindert".

Aber so berechtigt diese Klagen waren, so waren die Assignationen doch zu sehr Bestandteil des kaufmännischen Verkehrs geworden und auch in ihren Grundzügen diesem Verkehr zu dienen geeignet, als daß das von diesen Gesetzgebungen verwendete Mittel zu einer radikalen Remedur, nämlich ihre einfache Abschaffung, in der Handelswelt Anklang und Befolgung finden konnte. Was not tat, das war nicht die gänzliche Beseitigung, sondern eine Verbesserung dieses Rechtsinstituts, die Abstellung der Schäden der kaufmännischen Anweisung um ihre Vorteile zu retten. Dies erkannte und führte im Wege der Gewohnheit auch durch der Kaufmann.

II. Teil.

Die kaufmännische Anweisung nach ihrer wechselrechtlichen Umbildung.

Jene Gesetzgebungen haben sich nicht begnügt damit die Assignationen durch ein Verbot aus der weiteren Verwendung im Handelsverkehr auszuschalten, sie waren vielmehr zugleich bestrebt Ersatz für sie zu schaffen. Als solcher Ersatz wurde in Augsburg[1]) ein „Reskontro introduzieret". Es sollte zu bestimmten Tagen, den „Skontriertägen" am Perlach eine allgemeine Abrechnung stattfinden und sich ergebende Saldos per cassa erledigt werden. Aehnlichen Zwecken diente der in jener Zeit in Nürnberg eröffnete banco publico. Auch er erschien hinreichend die Assignationen überflüssig zu machen; durch Zu- und Abschreibungen im banco sollten allein Werte übertragen werden können.

Aber hier hat es sich wieder bewiesen, daß der Handel, einem organischen Gebilde vergleichbar, nur einer allmählichen Entwicklung, einer gleichmäßigen Weiterbildung fähig ist und daß sich gesetzgeberisches Wirken, wenn es Wert haben soll, darauf beschränken muß unter Schonung des Gewordenen das Werdende zu pflegen und zu veredeln, keinesfalls es sich aber vorsetzen darf, nicht vom Leben Erzeugtes wenn auch vielleicht wohl Durchdachtes diesem feinen Organismus des Handels als ein fertiges Produkt aufpflanzen zu wollen. Neue Ideen können ihm wohl eingeimpft werden, ihre Entwicklung ist ihm aber selbst zu überlassen.

So ging es denn auch damals: das Neue wollte nicht Eingang finden und das „An- und Herumweisen" hörte nicht auf. Schon in der Wechselordnung von 1716[2]) wird ein Klagelied angestimmt, daß „das in der anno 1707 publizierten W. O. veranlaßte wöchentliche Skontrieren einige Zeit herr unterlassen wurde und selbiges aufs neue widerum angefangen und continuieret werden solle." Und die Nürnberger Banco-Ordnung von 1654 schafft nach vorausgegangenen wiederholten fruchtlosen Mahnungen[3]) noch einmal ab, was eigentlich schon seit dreißig Jahren abgeschafft war.

Die Entwicklung, welche nunmehr die kaufmännische Anweisung durchmacht, wird vielleicht gerade durch diese gesetzlichen Verbote beschleunigt. Es gilt, die alte Einrichtung zu halten und darum muß sie möglichst schnell verbessert werden. So erklärt sich wohl das Auffallende, daß sich innerhalb weniger Jahrzehnte auf gewohnheitsrechtlichem Wege eine Fortbildung der Assignationen sowohl in Augsburg wie in Nürnberg vollzogen hat, wie sie sich in diesem Umfange und von einer solchen Bedeutung wohl nur selten in der Rechtsgeschichte wieder erkennen lassen wird. Die Nürnberger Banco-Ordnung von 1721[4]) und die Augsburger Wechselordnung von 1778[5]),

---

[1]) Herbach: S 295 u. 300
[2]) Herbach: S. 305.
[3]) Poschinger: a a. O. S. 28.
[4]) Herbach: S. 448.
[5]) Moritz: S. 170.

deren Vorgängerinnen vor etwa fünfzig Jahren die Assignationen als dem Handelsverkehr schädlich ausmerzen wollten, stehen beide vor der vollendeten Tatsache der Umbildung dieser Anweisungen zu wechselartigen Instituten. Und in diesem neuen Gewande erschienen sie brauchbar; daher zogen diese neueren Wechselordnungen nun nicht ebenso zu Felde wie jene Vorgängerinnen, sondern sie erkannten das Gewordene an und verliehen dem aus der Gewohnheit entstandenen Recht auch die gesetzliche Kraft.

Was aber der Entwicklung der kaufmännischen Anweisung, wie wir sie in dieser Zeit in Augsburg und Nürnberg beobachten können, die Richtung nach der wechselrechtlichen Seite hin gegeben hat, war nicht etwa eine originelle Idee; diese Entwicklung war beinahe eine notwendige, lag zum mindesten sehr nahe. Alle jene Eigenheiten, welche wir im ersten Teil als Unterscheidungsmerkmale der kaufmännischen von der gewöhnlichen Anweisung erkannt haben, zeichnen auch den Wechsel aus; einzelne wie der Protest sind unverkennbar aus dem Wechselrechte herübergenommen. Auch an Vorbildern fehlte es nicht: Die Breslauer Wechselordnung von 1716 behandelte acceptierte Anweisungen wenigstens vollkommen wie Wechselbriefe. Und schließlich bot ja das Wechselrecht jene energische, die Interessen des Gläubigers fördernde Durchsetzung der Rechte aus dem Papiere, welche der Assignation so sehr gefehlt hat.

Wenn wir nun die neuen Assignationsformen kennen lernen wollen, so ist das, was uns jene beiden Wechselordnungen darüber sagen, wenig und doch sehr viel. Wenig insofern, als in der Augsburger Wechselordnung mit einem einzigen, kurzen Paragraphen das ganze neue Institut abgetan wird, während die Aufschlüsse der Nürnberger in einem kleinen Relativsatz zusammengefaßt sind; viel aber um deswillen, weil sie die Anweisungen dem Wechselrecht unterstellen, die Nürnberger mehr in Gestalt einer Konstatierung: assignationes, die formann et vim der Wechselbriefe haben, die Augsburger aber in Form einer richtigen Vorschrift: „Die von hier hinausgezogene oder girierte Assignationen sind, wenn sie unbezahlt zurückkommen, gleich anderen Wechselnegotien dem Wechselrechte unterworfen."

Um dies in Kürze vorweg zu nehmen: Die Augsburger Wechselordnung macht einen Unterschied zwischen Assignationen, die aus Augsburg „hinausgezogen oder giriert" wurden und solchen, die „von außen anhero gezogen sind". Erstere fallen, wie erwähnt, unter das Wechselrecht. Die anderen aber werden im Sinne des bisher für die kaufmännischen Anweisungen üblichen Rechts weiter behandelt: sie kennen keine förmliche Acceptation, verpflichten auch nicht zum Protest, es wäre denn eine ausdrückliche diesbezügliche Ordre ergangen, und erfordern lediglich die Präsentation und den Vermerk derselben auf der Anweisung. Was den natürlichen Grund für eine solche Unterscheidung zwischen auswärtigen und in Augsburg ausgestellten Assignationen gebildet haben mag, das dürfte die Tatsache gewesen sein, daß außer Augsburg und Nürnberg nur sehr wenige Partikularrechte eine solche Ausstattung der Anweisungen mit wechselrechtlichen Normen vorgenommen haben, und die sich hieran knüpfende Erwägung, daß Assignationen, die von vorne herein nicht Wechselrecht besessen hatten und für eine wechselmäßige Behandlung bestimmt waren, auch nicht zu ungunsten der Augsburger Bezogenen dem Wechselrechte unterstehen sollten.

Was nun die Einzelheiten der nach Wechselart verwendeten kaufmännischen Anweisungen betrifft, so läßt sich ein tieferer Unterschied zwischen Augsburger und Nürnberger Assignationen entsprechend der geringen Verschiedenheit des hier und dort geltenden Wechselrechts, an das sie sich anlehnen, nicht erkennen.

Zunächst die Form der Anweisung: Die neue Assignation bedarf wie der Wechsel der schriftlichen Fixierung. Sie ist immer Urkunde und zwar Urkunde mit einem ganz bestimmten Inhalt. Wie der Wechsel muß auch die Assignation die Angabe enthalten, wo, wann und von wem sie ausgestellt ist, ferner welche Geldsumme — nur eine solche kann Gegenstand der Anweisung sein — zu zahlen ist, endlich von wem, an wen und wann diese Summe zu zahlen ist. Eine Stellung der Anweisung an Ordre ist möglich, aber nicht notwendig.

Der Empfänger einer Anweisung hatte diese dem Assignaten zur Annahme zu präsentieren und bei verweigerter Annahme den Protest zu erheben. Bei kurzfristigen Anweisungen mußte diese Präsentation und die Acceptation alsbald erfolgen. Bei langfristigen Anweisungen war zwar auch eine sofortige Präsentation vorgeschrieben, bezüglich ihrer Acceptation aber bestimmten die Augsburger Wechselordnung und seit einem besonderen Dekret von 1746[1]) auch die Nürnberger Wechselordnung, daß langfristige Anweisungen erst zwei Wochen vor Verfall acceptiert zu werden brauchen. Bei seiner Neuerung ging der Nürnberger „hochlöbliche Magistrat von der reiflichen Erwägung der gefährlichen Umstände und Zeiten aus, welche bey denen auf 6 Wochen, 2, 3 oder mehr Monate nach dato oder nach Sicht zahlbaren, anher trassierten und bald acceptierten Wechselbriefen sich bisher ereignet und künftighin noch ereignen können." Es wurde also dem „nicht prompten Accept" auch in die Augsburger und Nürnberger Wechselordnung Eingang gewährt. Die Nürnberger ging übrigens in seiner Durchführung noch weiter wie die Augsburger; während diese wenigstens die freiwillige Acceptierung früher als vierzehn Tage vor Verfall zuließ und für verbindlich erklärte, gestattete jene eine vorzeitige Annahme „selbst bei eigenem guten Willen" nicht.

Die Verfallzeit des Wechsels und damit auch der Anweisungen regelten Nürnberger und Augsburger Wechselordnung insofern verschieden, als erstere zur Einlösung derselben, soweit sie nicht auf Sicht gestellt oder ganz kurzfristig waren, nach Verfall noch sechs Respekttage gewährte, während die Augsburger Wechselordnung unter Ausschaltung von Respekttagen einen festen Zahltag in jeder Woche, den Mittwoch bestimmte.

Wenn die Zahlung auf die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgte, so war zur Erhaltung der wechselrechtlichen Ansprüche alsbald formeller Protest mangels Zahlung zu erheben wie im Falle der Annahmeverweigerung.

Die Wirkung des Protestes war verschieden, je nachdem er erhoben wurde mangels Annahme oder mangels Zahlung. Beim Protest di non accettatione konnte der Inhaber vom Aussteller oder Giranten nach Augsburger Recht „annehmliche Kaution verlangen"; nach Nürnberger Recht hatte er ebenfalls einen solchen Anspruch auf Sicherstellung, mußte sich aber dann, wenn die Verfallzeit noch nicht zu nahe war, auch mit der Beifügung

[1]) Moritz: S. 230.

einer Notadresse oder mit der Entgegennahme einer anderen Anweisung mit der nämlichen Verfallzeit zufrieden geben. Der Protest di non pagamento aber verlieh dem Inhaber der Anweisung die Berechtigung, vom Aussteller oder Girauten alsbaldige oder längstens binnen 24 Stunden erfolgende Barzahlung des Kapitals, der sämtlichen Kosten sowie einer Provision von $^1/_8$ pro cento zu verlangen.

Wenn nun der debitor dieser Forderung nicht gerecht wurde, sollte „auf Anrufen beim Bürgermeisteramt gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Exekution fürgefahren werden." Fälle jedoch, die nicht liquid waren sondern einer weiteren Untersuchung bedurften, wurden in Nürnberg vom Banco-Gericht entschieden. Später, 1809 in Nürnberg, 1807 in Augsburg, wurden neue Gerichte für derartige Klagen aus Wechselrechten gebildet, deren Entscheidungen durch Berufung an besondere Appellationsgerichte anfechtbar waren.

Die wechselrechtliche Behandlung der kaufmännischen Anweisungen blieb in der Zukunft nicht auf das Nürnberger und Augsburger Rechtsgebiet beschränkt; sie fand auch Eingang in die bayerische Wechselordnung von 1785, dessen Geltungsgebiet bis zum Jahre 1825 alle Teile des Königreichs umfaßte mit Ausnahme der Stadtkreise Augsburg und Nürnberg und der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. In der bayrischen Wechselordnung wurde nun allerdings nicht ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß kaufmännischen Anweisungen Wechselrecht zukommt; sie enthielt vielmehr überhaupt keine Bestimmungen über sie. Dadurch aber, daß in ihrem letzten Paragraphen die Augsburger Wechselordnung als subsidiäre Rechtsquelle für „Vorfälle, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Ordnung nichts angemerkt ist,"[1]) aufgestellt wird, erlangt die kaufmännische Anweisung indirekt auch auf dem ganzen bayrischen Rechtsgebiet wechselmäßige Kraft. Dies gilt jedoch nur gemäß der Einschränkung der Augsburger Wechselordnung für die in Bayern ausgestellten Anweisungen; die auswärtigen Anweisungen sind ebenso zu behandeln wie die „anhergezogenen Anweisungen des Augsburger Rechts. Soweit aber die kaufmännischen Anweisungen dem Wechselrechte unterstehen sollen, kommt dann natürlich nicht die Augsburger sondern die bayrische Wechselordnung zur Anwendung. Doch deckt sich diese im wesentlichen vollkommen mit der Augsburger. Wie die Augsburger verlangt auch die bayrische Wechselordnung eine sofortige Acceptation für Uso- oder noch kurzfristigere Wechsel und gewährt andererseits für langfristige den nicht prompten Accept; wie die Augsburger schreibt auch sie einen bestimmten Zahltag für die verfallenen Wechsel vor, als den sie allerdings nicht den Mittwoch sondern den Montag benennt. Während aber in der Augsburger Wechselordnung für den Fall, daß „der Schuldner nach erkannter Zahlung nicht alsofort zahlt und seinen Gläubiger befriedigt," nur von einer „Exekution in sein bereitestes Vermögen mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist"[2]) die Rede ist, zählt die bayrische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung als weiteres Exekutionsmittel auch noch den Personalarrest auf, der allerdings

[1]) Moritz: S. 68.
[2]) Moritz: S. 202.

erst in zweiter Linie zur Anwendung kommen soll, wenn nämlich „beim Schuldner keine Zahlungsmittel vorgefunden wurden und der Schuldner gar nicht oder nicht ganz oder nicht in rechter Zeit zahlt oder caviert."

Der Grundsatz der Unterwerfung der kaufmännischen Anweisungen unter das Wechselrecht, wie er in der Nürnberger, Augsburger und indirekt auch in der bayrischen Wechselordnung zur Durchführung gelangt ist, fand nicht auch Anerkennung innerhalb der Grenzen der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. Hier galt das preußische Landrecht von 1794, das zwar auch vereinzelt wechselrechtliche Normen bei den kaufmännischen Assignationen zur Anwendung bringt, sie im allgemeinen aber den bürgerlichen Anweisungen gleich behandelt. So ist nach preußischem Landrecht der Empfänger einer kaufmännischen Assignation nicht verpflichtet diese dem Assignaten zur Annahme vorzulegen. Wenn er es aber tut und der Angewiesene acceptiert, so hat diese Acceptation die Wirkung, daß die Assignation nunmehr dem Wechselrechte unterliegt. Die Präsentation zur Zahlung hat zu der auf der Anweisung bezeichneten Zahlungszeit, und wenn eine solche nicht bestimmt ist, binnen acht Tagen beim Assignaten zu erfolgen. Wohnt der Inhaber nicht am gleichen Ort wie der Assignat, so ist er statt der Einhaltung jener Frist verbunden die Anweisung mit der nächsten Post abzuschicken.

Verweigert der Assignat die Zahlung, so hat der Inhaber die nicht acceptierte Assignation — acceptierte Anweisungen sind, wie erwähnt, nach Wechselrecht zu behandeln — dem Assignanten innerhalb 24 Stunden wieder zurückzugeben; er ist jedoch verpflichtet, wenn sie beide nicht am selben Orte wohnen, die Nichtzahlung durch Protest feststellen zu lassen.

Die Uebertragung der Anweisungen geschieht im Wege des Giros in eben der Form wie bei den Wechseln; zum Unterschied von diesen aber hat der Indossatar einer Assignation nur die Wahl sich entweder an den unmittelbaren Vormann oder an den Aussteller zu halten.

Wird die gerichtliche Durchsetzung der Rechte gegen den Aussteller oder Giranten erforderlich, so bietet sich regelmäßig nur der Weg des ordentlichen Prozesses. Der sog. exekutivische Prozeß ist aber dann gewährt, wenn entweder die Assignation ein Empfangsbekenntnis der bar bezahlten Valuta enthält oder wenn aus einer acceptierten Assignation gegen einen Kaufmann vorgegangen wird. Wechselmäßig zu klagen ist nach Tit. XXVII § 2 der preußischen Prozeßordnung aus kaufmännischen Anweisungen, gleichgültig ob sie acceptiert sind oder nicht, überhaupt nicht gestattet.

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung des preußischen Landrechts, daß nur die von einem Kaufmann in Handelsgeschäften ausgestellten Anweisungen kaufmännische Anweisungen seien, mit anderen Worten, daß nur der Kaufmann und auch er nur in Handelsgeschäften befugt sei sog. kaufmännische Assignationen zu fertigen. Die kaufmännische Assignation wurde damit auch rechtlich zu dem, was sie anderwärts aufgrund tatsächlicher Uebung war, zu einem Reservat der Händlerschaft. Es dürfte bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen sein, daß die oben geschilderten Anweisungen nach Nürnberger, Augsburger Recht ebenfalls „kaufmännische Anweisungen" waren, daß aber hiebei das Adjektiv „kaufmännisch" nicht etwa als ein rechtlicher Begriff in dem Sinne zu verstehen ist, daß die Benützung dieser

Art von Anweisungen dem Nichtkaufmann verboten gewesen sein sollte, sondern daß es lediglich den Personenkreis bezeichnen soll, in dem diese besondere Anweisungsform in tatsächlicher Verwendung sich befand. Daß aber diese tatsächliche Verwendung sich nicht über den Bereich der Geschäftswelt hinaus erstreckte, bedarf vielleicht um deswillen einer kurzen Rechtfertigung, weil gerade damals, als die kaufmännischen Anweisungen unter die wechselrechtlichen Normen gestellt wurden, das Wechselrecht aufhörte ein Reservat des Handels, der es geschaffen hatte, zu sein. Bei den kaufmännischen Anweisungen ist einmal zu beachten, daß bei jener Scheu, mit der der Nichtkaufmann alles, was mit dem Wechsel zusammenhängt, auch heute noch zu betrachten pflegt, nur der Kaufmann als der Schöpfer jener wechselförmigen Assignationen in Frage kommen kann; daß aber auch die Anwendung dieses neugeformten Rechtsgebildes auf den Kaufmannskreis beschränkt blieb, mag daraus mit Sicherheit geschlossen werden, daß damals erst das alte und erprobte Wechselinstitut und zwar nur ganz allmählich und mit allen möglichen Kautelen der Allgemeinheit zugänglich gemacht zu werden begann, teilweise ihr dann sogar wieder als zu gefährlich entzogen wurde: vergl. bayr. Wechselordnung von 1785 und Erlaß vom 11. Mai 1787. Und daß diese wechselkräftigen Anweisungen ihr „Bürgerrecht in der Handelswelt" als ein ausschließliches bis zu der Zeit behielten, als ihr persönlicher Geltungskreis durch eine besondere gesetzliche Bestimmung erweitert wurde, das läßt sich aus den bayrischen Kammerverhandlungen bei Gelegenheit der Schaffung des die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetzes erkennen. Diese Anweisungen waren damals noch uneingeschränktes Vorbehaltsgut der Kaufleute, sie waren „kaufmännische Anweisungen".

Im ersten Teil unserer Abhandlung haben wir die Bedeutung der dort geschilderten kaufmännischen Anweisungen darin erkannt, daß sie durch ihre Eigenschaft als Zahlungsersatz, durch ihre Verwendbarkeit als Zahlungsmittel verkehrserleichternd wirkten. Diesen Zwecken genügten sie nun noch viel mehr, nachdem sie mit wechselmäßiger Strenge ausgestattet waren. Der Schuldner, der zur baren Zahlung verpflichtet war, konnte nun nicht mehr so leichten Herzens zur Anweisung greifen; denn lieber als sich die rasch anschwellenden Kosten einer wechselmäßig behandelten Anweisung, deren Annahme er sich nicht von vorne herein versprechen durfte, aufzubürden und sich den Gefahren der schleunigen, auch seine Person erfassenden Exekution auszusetzen, wird er sich bemüht haben seinen Gläubiger ohne Anweisung zufrieden zu stellen. Die Anweisung war also nicht mehr so wie früher schuldnerischen Verschleppungsabsichten zu dienen geeignet und sie stieg im selben Maße, als die Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme wuchs, in ihrem Ansehen und Wert. Und dieser Wert mußte sich um so mehr noch steigern, als nunmehr in der Anweisung dem Gläubiger ein selbständiger Forderungsgrund gegeben ward, der den großen Vorzug besaß, daß er leicht, schnell und energisch sich geltend machen ließ. In solcher Weise als Zahlungsmittel zu dienen war natürlich in erster Linie Zweck der kurzfristigen Anweisungen.

Neben diesen kurzsichtigen, die Barzahlung ersetzenden Anweisungen gab es aber auch langfristige Anweisungen, Anweisungen, deren Verfall auf Wochen und Monate hinausgerückt war. Diese Auseinanderziehung von

Ausstellung und Fälligkeit war aber gleichbedeutend mit der Uebernahme einer neuen Funktion durch die Anweisungen. Der Gläubiger, der sich von seinem Schuldner eine Anweisung geben ließ, deren Fälligkeit erst nach Monaten eintrat, vollzog hiebei einen freiwilligen, durch kein Gesetz und auch nicht durch die Grundsätze des loyalen Verkehrs ihm gebotenen Akt des Vertrauens; er kreditierte und zwar mit Rücksicht auf die ihm ausgehändigte Anweisung; denn die Anweisung gab ihm die Hoffnung durch das Accept des Angewiesenen einen zweiten Schuldner zu gewinnen, und sie gewährte ihm vor allem die Möglichkeit bei Verfall mit der Bequemlichkeit und Strenge des Wechselprozesses seine Befriedigung suchen zu können. Andererseits konnte aber auch der Schuldner ohne größere Befürchtungen eine solche wechselmäßige Haftung übernehmen; er durfte hoffen bis zum Verfalle der Anweisung die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers gefunden zu haben; vor der Gefahr aber, daß er vor dieser Zeit oder richtiger früher als vierzehn Tage vor Verfall wegen allenfalsiger Annahmeverweigerung des Angewiesenen in Anspruch genommen würde, schützte ihn die Einrichtung des nicht prompten Accepts. So also war die kaufmännische Anweisung Kreditpapier geworden.

Die vollkommene Angleichung der kaufmännischen Anweisung an den Wechsel hatte übrigens, so sehr sie ihre Brauchbarkeit und Verwendbarkeit hob, doch auch eine Gefahr für sie im Gefolge. Wechsel und Anweisung waren nunmehr zwei gleichwertige, mit einander konkurrierende Institute geworden. Die kaufmännische Anweisung war nun nichts mehr wie eine bloße Anwendungsform des Wechsels, von diesem lediglich durch ihre Bezeichnung unterschieden. Auch die Zwecke, denen sie gerecht werden sollte, waren die nämlichen, denen auch der Wechsel von jeher diente: Ueberweisung von Forderungen und Kreditierung waren auch die Aufgaben der kurz- und langfristigen Tratte. Somit also wäre die kaufmännische Anweisung gleichzeitig mit ihrer Verbesserung eigentlich überflüssig geworden.

Wenn sie aber dennoch nicht aus dem kaufmännischen Verkehr verschwunden ist, so liegt der Grund hiefür wohl darin, daß sich dieser gewöhnt hatte, bei gewissen Arten von Geschäften sich der Anweisung zu bedienen. Ich halte es für wahrscheinlich, ohne allerdings meine Ansicht mit tatsächlichen Belegen begründen zu können, daß sich die Handelswelt dann, wenn Schulden mit Forderungen beglichen oder unnötige Geldtransporte vermieden werden sollten, also immer dann, wenn die Inanspruchnahme eines Dritten zur Erleichterung einer günstigen Abwicklung der Geschäfte diente, mehr, wenn nicht ausschließlich der kurzfristigen Anweisung statt der Tratte bedient hat. Wahrscheinlich dürfte ferner sein, daß die Kreditfunktion der langfristigen Anweisung nie bei Darlehensgeschäften in Verwendung trat; diese blieben wohl ausschließlich dem Wechsel vorbehalten —, daß sie dagegen wieder bei Gewährung von Stundung des Preises für geschehene Warenlieferungen dem langfristigen Wechsel vorgezogen wurde. Aus der Art der Entwicklung der kaufmännischen Anweisungen, vor allem aus der Tatsache, daß bei ihnen die Bedeutung des Accepts mehr in den Hintergrund tritt, (vergl. Augsburger Wechselordnung: die Assignationen, die anher gezogen, werden nicht acceptiert), schließe ich, daß immer dann, wenn die Zahlung durch den Bezogenen erwartet wurde und erwartet werden konnte, mehr der Wechsel, dann aber, wenn das Interesse sich vorzugsweise auf den gewährten scharfen

Rückgriff zum Aussteller stützte und die Nennung eines Bezogenen mehr formell war, der Erfüllung einer Formvoraussetzung diente, mehr die Anweisung als Kreditmittel zur Verwendung gekommen sein dürfte.

Aber eben diese Wechselgleichheit, welche die kaufmännischen Anweisungen zu einem überflüssigen und darum gewissermaßen nur geduldeten Anhängsel des Wechselinstituts machte, war der Grund dafür, daß sie in der Folgezeit zu neuer Geltung gelangte.

III. Teil.

Die kodifizierte kaufmännische Anweisung.

Mit der Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Bayern durch Gesetz vom 25. Juli 1850 traten die sämtlichen Wechselrechte, die bisher hier in Geltung waren, außer Kraft und verschwand gleichzeitig auch das nichtprompte Accept, das in die neue Wechselordnung nicht aufgenommen worden war, auch aus dem bayrischen Wechsel, in dem es sich nicht zu dessen Vorteil wohl am längsten erhalten hat; gerade durch dieses zähe Festhalten am nicht prompten Accept hatten die bayrischen Wechsel auf ausländischen Märkten viel an Beliebtheit und Ansehen eingebüßt. Es ließ sich eben mit dem ganzen Charakter des Wechsels, der die Rücksicht auf den Verpflichteten den Interessen des Berechtigten hintansetzt, nicht vereinbaren, daß der Wechselempfänger auf lange Zeit hinaus über Annahme oder Nichtannahme im Ungewissen bleiben und die Vornahme eventuell notwendiger Sicherheitsmaßregeln unterlassen sollte.

Andererseits aber hatte das nicht prompte Accept, wie es bisher für Wechsel und Anweisungen sich in Geltung befand, doch auch nicht zu leugnende Vorteile, Vorteile, die namentlich dem wirtschaftlich Schwächeren sehr zu statten kamen. Der große Geschäftsherr, der reiche Fabrikant hatte kein Interesse daran, daß ihr Bezogener sich erst kurz vor Verfall entschließen sollte, ob er den an ihn adressierten Wechsel oder die an ihn gerichtete Anweisung annehmen wolle oder nicht; denn der Ruf und die Größe der Unternehmungen, denen sie vorstanden, schufen ihnen derartigen Kredit, daß sich ihr Adressat oder Assignat auch nicht einen Augenblick über die Tunlichkeit des Accepts besann. Ganz anders aber beim kleinen Geschäftsmann, beim Gewerbetreibenden. Sein Geschäft, sein Betrieb sind nicht dazu angetan einen Dritten mit Rücksicht allein hierauf zu bewegen sich durch Acceptation für ihre Schulden verbindlich zu machen. Wenn er acceptieren sollte, dann mußte ihm noch anderweitige Sicherheit geboten werden. Und hier tat der nicht prompte Accept seine guten Dienste; denn bis dahin, da der Bezogene sich über seine Entscheidung erklären sollte, vierzehn Tage vor Verfall, hatte der Kaufmann die übernommenen Waren, für die er die Anweisung ausgestellt, wieder abgesetzt, hatte der Gewerbetreibende die Rohmaterialien, bei deren Lieferung er den Wechsel gezogen, verarbeitet und veräußert, und konnten nun beide mit dem Erlöse ihren Bezogenen sicher stellen und diesen hiemit auch zum Accept bewegen. Durch den nicht prompten Accept war es also auch den kleinen Leuten möglich geworden sich in wechselmäßiger Weise zu verpflichten; die Tatsache der wechselmäßigen Verpflichtung aber bildete andererseits für ihre Lieferanten die Veranlassung, daß sie sich zur stundungsweisen Ueberlassung der Waren, der Rohmaterialien verstanden.

Das war nun mit der Abschaffung des nicht prompten Accepts anders geworden. Die Wechsel und auch die Anweisungen, die sich ja an das Wechselrecht anschlossen, konnten nun jederzeit zur Annahme präsentiert werden und dann bei verweigerter Annahme der Aussteller durch den Regreß mangels Annahme vielleicht am nächsten Tag bereits zur Sicherheitsleistung gezwungen

werden. Dieses Risiko konnte den kleinen Mann der seinem Bezogenen andere Grundlagen als seinen Fleiß und seine Hoffnungen für eine Kreditgewährung nicht bieten konnte und der deshalb befürchten mußte in nächster Zeit wieder und dann mit der unerbittlichen Strenge des Wechselrechts in Anspruch genommen zu werden, nicht auf sich nehmen. Zu einer Kreditierung unter Verzicht auf die erhöhten Garantien der wechselmäßigen Haftung aber wollten sich auf der anderen Seite die Gläubiger nicht oder doch nur schwer bereit finden lassen.

Dieser Nachteil, der mit der Aufhebung des nicht prompten Accepts dem kreditärmeren Teil der Bevölkerung drohte, war darum auch der Grund, daß gleichzeitig mit der geplanten Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Bayern Stimmen laut wurden, welche im Interesse der kleineren Geschäftsleute und Gewerbetreibenden die Schaffung eines Rechtsinstituts forderten, welches einerseits nach den wechselmäßigen Principien ausgestaltet war, zugleich aber zum Unterschied vom Wechsel jene Gefahren, welche dem Erfordernis der alsbaldigen Annahme anhafteten, vermied. Beiden Voraussetzungen wurden aber die Anweisungen, wie sie bisher im Handelsverkehr üblich waren, vollständig gerecht; sie waren mit dem Wechselrechte ausgestattet, unterschieden sich aber vom Wechsel, wie es für das neuzuschaffende Institut notwendig war, einmal durch die Bezeichnung und dann vor allem durch ihre Anerkennung des nicht prompten Accepts.

Diese früheren Anweisungen legte denn auch die bayerische Regierung, als sie, jenen Wünschen entgegenkommend, an die Schöpfung eines derartigen mittelstandsfreundlichen Gesetzes ging, dem Entwurfe dieses Gesetzes zugrunde und nannte das neue Gesetz eben mit Rücksicht auf sein Vorbild das „Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend".

Der Entwurf gelangte am 13. Februar 1851 bei der Kammer der Abgeordneten in Vorlage und wurde dann am 14. März 1851 von ihr mit der einzigen Modifikation, daß der Geltungsbeginn des Gesetzes etwas hinausgeschoben wurde, angenommen. Die Kammer der Reichsräte trug Bedenken die neuen Anweisungen ohne irgend einen in den Kontext aufgenommenen Hinweis auf die Gefahren der wechselmäßigen Haftung aus den Anweisungen zuzulassen und einigte sich dann mit der Kammer der Abgeordneten dahin, daß bestimmt wurde, es sollten die nunmehrigen Anweisungen stets an Ordre gestellt sein. Mit diesen geringen Aenderungen gelangte der Entwurf durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern vom 6. Juni 1851 zur Annahme und wurde am 29. Juni 1851 als Gesetz erlassen.

Durch die Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1861 über die kaufmännischen Anweisungen wurde das bayrische Gesetz nicht derogiert: Art. 47 des bayerischen Einführungsgesetzes verordnete, daß die Art. 300, 301, 302 des A. D. H. G. B. das Gesetz von 1851 nicht berühren sollten.

Die Aufhebung des Gesetzes erfolgte aufgrund der Bestimmung des Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über kaufmännische Anweisungen keine Anwendung mehr finden sollten, durch Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 Art. 175 Ziff. 10.

Nach diesen geschichtlichen Bemerkungen über das Gesetz von 1851, das die Regelung des Instituts der kaufmännischen Anweisungen zum selbständigen Gegenstand hatte, dürfte es sich empfehlen, vor Eintritt in eine ausführliche Erörterung desselben seinen kurzen Wortlaut vorausgehen zu lassen. Dabei fällt für unsere Betrachtung der letzte Artikel, der die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt, von vorne herein weg. Auch der vorletzte Artikel, der die bestehenden Gesetze und Gewohnheitsrechte aufhebt, der also nun auch die alte Nürnberger, Augsburger und bayrische Wechselordnung, deren wechselrechtlicher Inhalt schon durch die deutsche Wechselordnung ersetzt worden war, hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen außer Kraft setzt, bietet für unsere Darstellung, so wichtig seine Bestimmung praktisch war, kein weiteres Interesse. Die übrigen Artikel lauten:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ausgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.
Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentieren und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptiert, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Arrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Auszugehen dürfte sein vom Art. 2, der eine gesetzliche Begriffsbestimmung der kaufmännischen Anweisung enthält. Diese Begriffsbestimmung ist nun allerdings sehr formalistischer Art, indem sie sich auf die Angabe beschränkt, wie eine Urkunde aussehen muß um eine kaufmännische Anweisung zu sein. Lediglich die Beifügung, daß die Anweisung stets mit der Ordreklausel zu versehen ist, bedeutet nicht allein eine Formvorschrift sondern berührt zugleich das Wesen der Anweisung, die neue kaufmännische Anweisung

ist immer und notwendig Ordrepapier. Diese Eigenschaft ist ein essentiale der kaufmännischen Anweisung, jedoch nicht ein im Begriffe der Anweisung begründetes, mit ihm untrennbar verbundenes essentiale sondern ein rechtliches Annex, das aus den schon erwähnten Gründen vom Gesetzgeber der kaufmännischen Anweisung, wenn ich so sagen darf, angeflickt wurde. Die Ordreklausel ist dem Wesen nach ein naturale der kaufmännischen Anweisung, das aber durch gesetzgeberischen Willen zum essentiale gemacht wurde. Darin, daß die Anweisungen notwendig immer die Ordreklausel enthalten müssen, und in dem selbstverständlichen Unterschied, daß in den Context die Bezeichnung der Urkunde als „Anweisung" statt als Wechsel aufgenommen sein muß, liegen die einzigen Abweichungen der äußeren Gestalt der kaufmännischen Anweisung von der des Wechsels; denn alle die weiteren formellen Erfordernisse sind ebenso viele Erfordernisse des Wechsels und werden auch durch einfache Verweisung auf das Wechselrecht als solche bezeichnet.

Dieser äußerlichen Angleichung der kaufmännischen Anweisung an die Wechselform entspricht auch die Anpassung ihres inneren Ausbaues an die Wechselnorm. Hiefür ist die Ausdrucksweise des Art. 1 bezeichnend. Danach erscheint die kaufmännische Anweisung nicht als ein selbständiges Institut neben dem Wechsel mit einer eigenen Regelung, für welches vielleicht subsidiär die wechselrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, sondern sie wird direkt und primär dem Wechselrechte unterworfen, erhält also oder, nach der geschichtlichen Entwicklung richtiger, behält den Charakter eines Wechsels, von diesem lediglich abweichend durch einige den wechselrechtlichen Charakter nicht zerstörende Besonderheiten.

Die eine dieser Besonderheiten, die notwendige An-Ordre-Stellung der kaufmännischen Anweisungen haben wir schon erwähnt.

Die weitere Abweichung vom Wechsel liegt in der Bestimmung des Art. 3, daß sich nämlich der Angewiesene, wenn ihm die Anweisung präsentiert wird zur Annahme, nicht über diese Annahme zu erklären braucht, daß es dementsprechend auch keinen Protest wegen Annahmeverweigerung geben kann und eine Regreßnahme gegen den Anweisenden oder einen Indossanten aus dieser Tatsache zwecks Sicherstellung nicht gewährt ist. Es scheiden demnach die sämtlichen Bestimmungen des Wechselrechts, soweit sie sich an die Voraussetzung der Acceptverweigerung anschließen, für die kaufmännische Anweisung aus. Diese im Art. 3 getroffene Regelung bezüglich der Annahme der Anweisung deckt sich nicht vollkommen mit der alten Einrichtung des nicht prompten Accepts, ist aber doch nichts anderes als die Anwendung und der konsequente Ausbau des im nicht prompten Accepts bereits verwirklichten Princips: Verhütung der durch den alsbaldigen Annahmezwang begründeten Gefahren. Einen konsequenten Ausbau hat das Princip bei den neuen kaufmännischen Anweisungen insofern erfahren, als eine Annahmepflicht auch nicht mehr kurz vor Verfall, da eine solche eben wegen der Kürze der noch laufenden Frist gegenüber der vielleicht monatelangen Wartezeit bedeutungslos war, anerkannt wurde. Die wirtschaftliche Bedeutung der Ausscheidung dieser Annahmepflicht zu betonen haben wir bereits bei der geschichtlichen Erörterung dieses Teils Gelegenheit genommen. Wenn der Art. 3 weiter noch hervorhebt, daß der Inhaber zu einer Präsentation der Anweisung zur Annahme nicht

verpflichtet ist, so liegt hierin keine Eigenheit der kaufmännischen Anweisung; denn auch der Wechselinhaber besitzt eine solche Verpflichtung nicht.

Als dritte Besonderheit endlich bestimmt der Art. 6, daß der Wechselarrest bei kaufmännischen Anweisungen nicht zur Anwendung kommen soll. Es sollte also eine Exekution, die sich gegen die Person richtet und im Wechselrechte gewährt wurde, aus den kaufmännischen Anweisungen nicht gestattet sein. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung war ein socialer: nachdem die Verwendung kaufmännischer Anweisungen in Zukunft jedermann freistand, entstand die nicht zu verkennende Gefahr, daß sich Leute ihrer bedienten, die mit den Folgen einer wechselmäßigen Haftung nicht vertraut waren; diese vor den schlimmsten Wirkungen derselben zu bewahren, wurde die Person des Schuldners als Gegenstand der Exekution ausgeschaltet. Zugleich war diese persönliche Vollstreckung auch höchst unwirtschaftlich, da ja der Schuldner dadurch, daß er in den Arrest gesteckt, also seinem Geschäfte entzogen wurde, noch viel weniger zur Möglichkeit gelangte seinen Gläubiger zu befriedigen. Es ist übrigens bezeichnend für das damalige Erwachen eines starken Selbstbewußtseins im Volke, daß man sich bei Beratung des Gesetzes für eine derartige „Zärtlichkeit und patriarchalische Fürsorge für die mittleren und unteren Stände bedankte und diesen vindizierte, daß sie eben so klug sind und besonnen wie andere." Die Bestimmung des Art. 6 wurde übrigens gegenstandslos, als das norddeutsche Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, seit 15. November 1870 Reichsgesetz, wonach der Personalarrest in bürgerlichen Rechtssachen als Exekutionsmittel insoweit nicht mehr statthaft sein sollte, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden sollte, mit dem 13. Mai 1871 auch in Bayern in Wirksamkeit trat.

Was den Art. 4 betrifft, so ist er eigentlich in seinem ganzen Umfange überflüssig. Der Art. 3 negiert lediglich die Verpflichtung zu einer Erklärung über die Annahme. Er schließt aber damit das Accept, das freiwillig geschieht, natürlich nicht als unzulässig aus und für die Behandlung eines solchen Accepts kommen eben dann auch ohne daß es noch einer besonderen Betonung bedurft hätte, schon nach Art. 1 die wechselrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Ebenso unnötig ist auch der weitere besondere Hinweis auf den Art. 6, da ja dieser ganz allgemein für kaufmännische Anweisungen, also auch für acceptierte Anweisungen und dem Acceptanten gegenüber die Anwendung des Wechselarrestes ausschließt.

Der Art. 5 weicht zwar auch von den Bestimmungen des Wechselrechts ab, allein diese Abweichungen sind nicht selbständiger Natur sondern bedingt durch die im Art. 3 schon festgelegte Besonderheit der kaufmännischen Anweisung. Im übrigen aber enthält der Art. 5 unter Berücksichtigung jener Besonderheit die vollkommen analogen Bestimmungen zu Art. 19 und 20 der Wechselordnung; da eine Annahmepflicht und darum auch ein Protest mangels Annahme bei kaufmännischen Anweisungen überhaupt nicht gegeben ist, ist bei Nachsichtanweisungen auch nicht möglich wie bei den Nachsichtwechseln durch Präsentation zur Annahme, Datierung der Annahme bezw. Protestierung wegen verweigerter Annahme die zur Bestimmung der Verfallzeit notwendige Festsetzung des Beginns des Fristlaufes zu bewirken;

aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß für die kaufmännische Anweisung die Vorzeigung, Datierung derselben bezw. Protest bei verweigerter Datierung genüge.

Im übrigen werden die kaufmännischen Anweisungen vollkommen nach dem Wechselrecht behandelt: Indossament, Zahlung, Regreß mangels Zahlung, Verjährung, Klagerecht regeln sich genau nach den für den Wechsel geltenden Bestimmungen. Auf alle die Einzelheiten, wie sie sich aus dieser Unterstellung der Anweisungen unter das Wechselrecht ergeben, näher einzugehen, halte ich nicht für notwendig. Nur eines dürfte nicht unerwähnt zu lassen sein: Der Art. 15 der Wechselordnung gewährt dem Indossanten die Möglichkeit mit Wirkung zu Gunsten seiner Person durch den Beisatz „nicht an Ordre" die Begebbarkeit der Anweisung auszuschließen. Es erscheint nun fraglich, ob ein Gleiches auch dem Indossanten einer kaufmännischen Anweisung gestattet ist, da doch diese nach Art. 2 ausdrücklich an Ordre gestellt sein muß. Ich glaube, daß die Frage zu verneinen ist; es ist ja allerdings der Zweck jener notwendigen Beifügung der Ordreklausel der den Aussteller auf die wechselrechtlichen Folgen seiner Anweisung hinzuweisen, und diesem Zweck wäre genügt, wenn im Context die Ordreklausel eingefügt ist; es würde demnach eine durch einen Indossanten vorgenommene Außer-Ordre-Stellung der Anweisung jenem ersten Zweck nicht mehr entgegenstehen. Es ist jedoch wohl daran festzuhalten, daß durch die betreffende Vorschrift des Art. 2 zugleich das Wesen der kaufmännischen Anweisung als eines notwendigen Ordrepapieres bestimmt wurde und daß es daher diesem Wesen widerstreiten würde, wenn es dem Indossanten gestattet wäre, die Weiterbegebung auszuschließen.

Bei einer theoretischen Prüfung des Wesens der kaufmännischen Anweisung im Sinne unseres Gesetzes können wir uns kurz fassen. Die Besonderheiten, welche die kaufmännischen Anweisungen von den Wechseln unterscheiden, machen sie nicht zu einem selbständigen, der rechtlichen Natur nach vom Wechsel verschiedenen Institut. Was daher für das Wesen des Wechsels gilt, muß auch Gültigkeit haben für die Anweisung.

Wie der Wechsel ist also auch die kaufmännische Anweisung ein Wertpapier und zwar liegt der Wert, den sie verkörpert, in einem abstrakten Forderungsrecht gegen den Anweisenden, zu dem unter Umständen noch andere Forderungsrechte — gegen Acceptanten, Indossanten — hinzutreten. Was aber den Grund jenes Forderungsrechts gegen den Anweisenden oder umgekehrt, was dessen Verpflichtungsgrund bildet, ist wie beim Wechsel zweifelhaft. Ich halte es nicht für gerechtfertigt im Sinne der Kreationstheorie die Verpflichtung des Ausstellers allein aus der Schaffung der Anweisungsurkunde herzuleiten. Es dürfte hiebei eine Ueberschätzung der formellen Seite des Anweisungsgeschäftes unterlaufen. Das Anweisen würde vollkommen in seiner Bedeutung zurücktreten hinter das Dokument des Anweisens, die Anweisung, und zwar so sehr, daß die Tätigkeit des Ausstellers sich nicht mehr als ein Rechtsgeschäft sondern als eine bloße Rechtshandlung qualifizieren würde. Nach der Kreationstheorie erschienen die Verpflichtungen aus der Anweisung in einer unmittelbaren und alleinigen Verknüpfung mit den Anweisungsurkunden in der Weise, daß die Existenz des den formellen

Voraussetzungen genügenden Anweisungspapiers auch die Existenz der Verpflichtung aus der Anweisung eo ipso bedingt. Ein solcher selbständiger Wert könnte dem Papiere natürlich nur zukommen, wenn er ihm vom Gesetze beigelegt wurde. Und diese Voraussetzung halte ich nicht für erfüllt. Die Bedeutung, welche die Anweisungsurkunde bei der Uebertragung oder Geltendmachung der Rechte aus der Anweisung besitzt, ist nicht notwendig eine Folge ihrer Eigenschaft als selbständiger Wertträger sondern kann ihr auch zukommen als einem gesetzlichen Formbestandteil des rechtsgeschäftlichen Anweisens. Und wenn auch nach Art. 2 unseres Gesetzes als „kaufmännische Anweisungen" alle Urkunden anerkannt werden, welche eine bestimmte äußere Form besitzen, so glaube ich trotzdem nicht, daß der Gesetzgeber, Stellung nehmend in einer wissenschaftlichen Streitfrage, sich hiemit auf den formalen Standpunkt der Kreationstheorie stellen wollte. Dieser Wille hätte dann sicherlich in den Motiven einen erläuternden Ausdruck gefunden; es hätte dann auch der Art. 2 die Bedeutung einer erschöpfenden Definition, welche aber dann sinngemäß an die Spitze des Gesetzes hätte gesetzt werden müssen. Wenn man den Art. 2 im Zusammenhange des ganzen Gesetzes betrachtet, so darf man seinen Zweck wohl nur darin erkennen, daß er entsprechend dem im Art. 1 enthaltenen Hinweis die Abweichungen vom Wechsel nach der formellen Seite hin festlegen soll. Vielmehr gerade mit Rücksicht auf den Art. 2, weil er nämlich die kaufmännischen Anweisungen als „Urkunden" bezeichnet, Urkunden aber immer auf etwas außerhalb liegendes hinweisen, von dem sie eben Zeugnis ablegen sollen, und bei den kaufmännischen Anweisungen ihrem Inhalte nach allein die Zahlungsaufforderung, also das Anweisen Gegenstand der Beurkundung ist, halte ich es nicht bloß für natürlicher sondern direkt dem Sinne des Gesetzes entsprechend den Grund der Verpflichtung aus der Anweisung im Rechtsgeschäfte des Anweisens zu suchen. Und ich glaube, daß sich mit dieser Zugrundelegung die Frage, warum der Anweisende infolge der Anweisung dem Anweisungsempfänger verpflichtet ist, zwanglos beantworten läßt: Der Anweisende fordert einen Dritten zu einer Leistung auf. Da diese Aufforderung, worauf ich im ersten Teil hingewiesen habe, immer und notwendig eine Aufforderung zur stellvertretenden Leistung, nämlich zur Leistung für den Anweisenden ist, so liegt in dieser Zahlungsaufforderung indirekt zugleich ein Schuldanerkenntnis. Dieses Schuldanerkenntnis aber wird, weil es als solches ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, wirksam mit der Hinübergabe der das Schuldanerkenntnis enthaltenden Anweisungsurkunde an den Anweisungsempfänger, also mit der Emission.

Bei einer Vergleichung unserer bayrischen Anweisung mit den kaufmännischen Anweisungen, wie sie im übrigen Deutschland ausgebildet waren, ergeben sich zwei verschiedene Gruppen, in deren eine sich die bayrische einordnet. Es ist dies jene Gruppe von kaufmännischen Anweisungen, welche um die Mitte des vor. Jahrhunderts Gegenstand besonderer Gesetzgebung nicht allein in Bayern sondern auch in Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und den beiden Reuß gewesen sind. Veranlaßt war diese Gesetzgebung durch den Mangel einer Bestimmung über die kaufmännischen Anweisungen in der allgemeinen Wechselordnung, welche die bisherigen Wechselordnungen außer Kraft gesetzt hatte; ihr gemeinsamer Zweck war die Er-

leichterung des Kredits für die kleineren Existenzen durch Ausstattung der kaufmännischen Anweisungen mit wechselmäßiger Haftung und gleichzeitige Abschwächung der Gefahren der Wechselstrenge. Die Anweisungen haben miteinander gemein, daß sich ihr Gebrauch nicht auf die Handelswelt beschränkt, daß sie keine Acceptationspflicht kennen und im übrigen das Wechselrecht heranziehen. Eine spezielle Eigenart der bayrischen und sachsen-weimarischen Anweisungen besteht darin, daß sie die Wechselhaft ausschließen, eine Besonderheit der anderen diesen beiden gegenüber hinwiederum darin, daß sie den Erlaß der Acceptation beschränken auf Anweisungen, die auf einen höheren Betrag als 50 Taler und nicht auf ein weiteres Ziel als 3 Monate lauten. Der bayrischen Anweisung allein eigen ist die Bestimmung, daß sie stets an Ordre gestellt sein muß.

Auf der anderen Seite steht die größere Gruppe der kaufmännischen Anweisungen, welche eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung nicht erlangt haben sondern kaufmännisches Verkehrsmittel geblieben sind, im großen und ganzen sich an die gewöhnlichen Anweisungen anschließen und vor allem nicht jene weitgehende Angleichung an den Wechsel durchgemacht haben. Es sind dies die kaufmännischen Anweisungen, wie sie namentlich im preußischen Landrecht ihre Regelung gefunden haben und dann (1861) auch vom allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch anerkannt wurden. Das Handelsgesetzbuch schaltet die Anwendung wechselrechtlicher Normen bei Anweisungen noch mehr aus wie das preußische Landrecht: Wechselrecht soll lediglich noch gelten für die Uebertragung und Amortisation der Anweisungen. Die Uebertragung vollzieht sich nämlich in der Form und mit dem Erfolge des Indossaments. Während aber nach bayrischem Recht jede kaufmännische Anweisung notwendig indossable ist, ist sie es nach dem Handelsrecht nur unter der Voraussetzung eines besonderen diesbezüglichen Verfügungsakts seitens des Ausstellers: sie ist nur dann indossable, wenn sie ausdrücklich an Ordre gestellt ist. Ihre Eigenschaft als kaufmännische Anweisung aber wird durch das Fehlen dieses Verfügungsakts nicht berührt. Bedingung für diese ist vielmehr lediglich: einmal daß sie von einem Kaufmann ausgestellt ist, dann daß sie nur Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zum Leistungsinhalte hat und endlich, daß die Verpflichtung zur Leistung von keiner Gegenleistung abhängig gemacht ist. Sind aber diese Voraussetzungen erfüllt, dann bilden diese kaufmännischen Anweisungen — zum großen Unterschied von den gewöhnlichen Anweisungen — einen selbständigen abstrakten Verpflichtungsgrund.

Als eine besondere Art der kaufmännischen Anweisungen werden vielfach die im vorigen Jahrhundert von England auch nach Deutschland übernommenen Checks bezeichnet. Diese Einreihung des Checks unter die Klasse der kaufmännischen Anweisungen dürfte sich, wenigstens nach dem bayrischen Rechte, rechtfertigen; denn beide stimmen in den wesentlichsten Punkten überein: beiden gemeinsam ist die Eigenschaft und ihr Zweck als ein den Verkehr erleichterndes, weil die Barzahlung ersetzendes Zahlungsmittel, hingegeben allerdings nur zahlungshalber, nicht aber mit Zahlungs-Kraft, zu dienen. Beiden gemeinsam ist auch ihre Bedeutung als selbständiger, abstrakter Verpflichtungsgrund. Von mehr untergeordnetem Belang ist die Gemeinsamkeit

einer wechselähnlichen äußeren Form sowie des Mangels einer Präsentation zur Annahme und demgemäß eines Regresses wegen Annahmeverweigerung.

Was aber den Check als eine besondere Art gegenüber der kaufmännischen Anweisung erscheinen läßt, das ist einmal seine der kaufmännischen Anweisung fehlende Fähigkeit auch an den Inhaber zu lauten, und ist ferner die ihm fehlende Bestimmung der kaufmännischen Anweisung auch als Kreditpapier zu dienen. Der Check ist nicht für die Circulation bestimmt, wenn er auch durch Indossament übertragbar ist; er erfordert vielmehr eine alsbaldige Vorlage zur Einlösung. Eine Eigenheit des Checks ist ferner, daß er stets auf eine Bank gezogen ist, die dem Aussteller infolge eines Guthabens verbunden ist: Der Check ist demnach immer Anweisung auf Schuld. Auch ist eine Protestlevierung bei verweigerter Einlösung des Checks nicht erforderlich.

Schlussbemerkung.

Mit dem 10. Mai 1897 hörten die kaufmännischen Anweisungen auch in Bayern auf Objekt einer Sonderrechtsbildung zu sein. An die Stelle der partikularrechtlichen trat die reichsrechtliche Regelung, das Gesetz von 1851 wurde abgelöst durch die §§ 363—365 des neuen Handelsgesetzbuches. Die Neuerung war für Bayern eine sehr große. Das neue Recht deckte sich beinahe vollkommen mit den Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches. Wie bei diesem kommt auch bei ihm das Wechselrecht für die kaufmännischen Anweisungen nur in einem ganz beschränkten Umfang zur Anwendung; die Indossabilität erscheint auch nach dem neuen Handelsgesetzbuch als der alleinige Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Anweisungen; wie schon im alten H G B wird auch im neuen die Verwendungsmöglichkeit der kaufmännischen Anweisungen von der Kaufmannseigenschaft, aber nicht mehr des Ausstellers sondern des Angewiesenen, abhängig gemacht.

Aber so groß die Hoffnungen waren, die man vor etwa fünfzig Jahren an die Einführung jenes Gesetzes geknüpft hatte, so leicht konnte man nunmehr seiner entraten. Die volkswirtschaftliche Mission, welche damals den kaufmännischen Anweisungen zugedacht worden war und die sie auch erfüllten, war ihrer bedeutendsten Grundlage beraubt worden, des Bedürfnisses. Die Bestimmung der kaufmännischen Anweisungen der Krediterleichterung zu dienen, wurde hinfällig mit der starken Ausdehnung der Kreditwirtschaft im modernen Verkehr. Die Stundung ist das Normale geworden, die Barzahlung wird durch Skontogewährung gewissermaßen prämiiert. Der Krämer, der Gewerbetreibende, der seinerzeit zufrieden war, wenn ihm auf Grund einer mit Wechselstrenge wirkenden Anweisung kreditiert wurde, findet es heutzutage für selbstverständlich, daß ihm sein Lieferant je nach der Art der Ware ein ein-, zwei-, dreimonatiges Ziel setzt zur Zahlung. Unter diesen Umständen konnte die kaufmännische Anweisung dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr, ohne daß diesem hiedurch ein Verlust bereitet wurde, wieder entzogen und neuerdings zu dem gemacht werden, was sie früher war und worauf ihr Name hindeutet, zu einem Vorbehaltsgut der Kaufmannschaft. Dieser aber diente die Anweisung von je her viel weniger als Kreditpapier, — der Kaufmann bevorzugte in dieser Beziehung noch stets den Wechsel —, als vielmehr als verkehrserleichternder Zahlungsersatz. Es konnte damit auch die in der Garantiefunktion des Wechsels begründete Haftverschärfung für die kaufmännischen Anweisungen in Wegfall kommen. Notwendig war nur eine möglichste Transportabilität der Anweisungen; je mehr Zahlungen im Wege der Anweisung erledigt werden können, desto besser wird diese ihrer Bestimmung gerecht; und aus diesem Grunde wurde das der Transportfunktion des Wechsels dienende Indossament aus dem Wechselrechte für die kaufmännischen Anweisungen herübergenommen.

So also hat Bayern infolge der durchgeführten Vereinheitlichung des für die kaufmännischen Anweisungen geltenden Rechts eine wirschaftliche Einbuße nicht erlitten, der geschaffenene Ersatz genügte auch seinen partikularen Bedürfnissen.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
	Einleitung.	7
I. Teil:	Die ältere kaufmännische Anweisung.	8
II. Teil:	Die kaufmännische Anweisung nach ihrer wechselrechtlichen Umbildung.	22
III. Teil:	Die kodifizierte kaufmännische Anweisung.	30
	Schlußbemerkung.	39